Die Ehrenannahme

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Paul
Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0098

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 1. Begriff und Zweck der Wechselintervention 1
§ 2. Die Arten der Intervention: Ehrenannahme und Ehrenzahlung . . . 5
§ 3. Die Unterarten der Ehrenannahme: die berufene und die unberufene 5
§ 4. Geschichte der Ehrenannahme 9

Zweites Kapitel.

Die Notadresse.

§ 5. Juristische Natur der Notadresse 13
§ 6. Form der Notadresse 14
§ 7. Der Notadressant 18
§ 8. Der Notadressat 22
§ 9. Rechtliche Folgen der Notadresse 24
§ 10. Mehrheit von Notadressen 26

Drittes Kapitel.

Die Ehrenannahme.

§ 11. Rechtsnatur der Ehrenannahme 30
§ 12. Der Honorat 35
§ 13. Der Ehrenakzeptant 38
§ 14. Voraussetzungen der Ehrenannahme 39
§ 15. Die Folgen der Ehrenannahme 44
§ 16. Die Pflichten des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern 47
§ 17. Die Verpflichtungen des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten 50
§ 18. Die Rechte des Ehrenakzeptanten 54

Literaturverzeichnis.

Der in allen Fällen vorsichtige Bankier. Frankfurt und Leipzig 1733. (zit.: Vorsf. Bankier.)

Allgem. deutsche Wechselordnung. (zit.: WO.)

Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. Teil 2. Titel 8. Abschn. 8. (zit.: ALR.)

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. Leipzig. Verlag von Bernh. Tauchnitz jun. (zit.: Arch.)

Bender, Grundzüge des deutschen Wechselrechts. Bd. 2 u. 3. Darmstadt 1828. (zit.: Bender Bd. 2, Bd. 3.)

Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898. (zit.: Bernstein.)

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Abt. 2. Berlin 1885. (zit.: Beseler.)

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1858.

Bernhardt, Allgem. deutsche Wechselordnung. Berlin 1882.

Bluntschli, Allgem. deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852. (zit.: Bluntschli.)

Borchardt, Allgem. deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852. (zit.: Borchardt.)

Brauer, Allgem. deutsche Wechselordnung. Erlangen 1849. (zit.: Brauer.)

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (zit.: BGB.)

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890. (zit.: v. Canstein.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903. (zit.: Cosack.)

Dernburg, Preuß. Privatrecht. Bd. 2. Halle 1897. (zit.: Dernburg.)

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts. Leipzig 1839. (zit.: Einert.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (zit.: ROHG.)

Entscheidungen des preußischen Obertribunals (zit.: preuß. OTr.)

Franck, Dissertatio de iure adimplementi cambialium honoris causa. Bei Besecke, Thesaurus iuris cambialis. Berlin 1783.

Gareis, Allgem. deutsche Wechselordnung. München 1906. (zit.: Gareis, WO.)

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892. (zit.: Goldschmidt, System.)

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Abt. 1 seines Handbuchs des Handelsrechts) 1891. (zit.: Goldschmidt, Universalgeschichte.)

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Handbuch. Leipzig 1897. (zit.: Grünhut Bd. 1 und 2.)

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900. (zit.: Grünhut, Lehrbuch.)

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869. (zit.: Hartmann.)

Heydenreich, Dissertatio de interventione cambiali. Leipzig 1826. (zit.: Heydenreich, Diss.)

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgem. deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. Gießen 1859. (zit.: Hoffmann.)

Koch, Das Wechselrecht. Breslau 1850. (zit.: Koch.)

Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grund der allgem. deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862. (zit.: Kuntze.)

Kuntze u. **Brachmann,** Das Wechselrecht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 4 Abt. 2. Leipzig 1884. (zit.: Kuntze u. Brachmann.)

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886. (zit.: Lehmann.)

Lenke, Die Ehrenannahme. Diss. Leipzig 1908. (zit.: Lenke.)

Liebe, Die allgem. deutsche Wechselordnung. Mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848. (zit.: Liebe.)

v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.

Mothes, De interventione cambiali. Leipzig 1822. (zit.: Mothes.)

Phoonsen, Les loix et les contumes du chauge traduit par Ricard. Amsterdam 1715. (zit.: Phoonsen.)

Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts. Leipzig 1805. (zit.: Püttmann.)

Protokolle der zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung in der Zeit v. 20. 10. bis zum 9. 9. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848. (zit.: Prot.)

Rehbein, Allgem. deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 7. Aufl. Berlin 1904. (zit.: Rehbein 7. Aufl.)

Rehbein, Allgem. deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1908. (zit.: Rehbein 8. Aufl.)

Renaud, Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts. Gießen 1868. (zit.: Renaud.)

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. (zit.: Sächs. Arch.)

Scherer, Handbuch des Wechselrechts. Frankfurt 1808. (zit.: Scherer.)

Schlappner, Das Ehrenakzept. Diss. Solothurn 1908.

Siegel, Einleitung zum Wechselrecht. Leipzig 1773. (zit.: Siegel, Einleitung.)

Siegel, corpus juris cambialis. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1742. (zit.: Siegel, corp. jur. c.)

Stranz, J. u. M., Allgem. deutsche Wechselordnung. Kommentar. 9. Aufl. Berlin 1906. (zit.: Stranz.)

Staub, Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. Von Herm. Staub. 4. Aufl. Berlin 1901. (zit.: Staub 4. Aufl.)

Staub, Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. 5. Aufl. Bearbeitet von J. u. M. Stranz. Berlin 1907. (zit.: Staub 5. Aufl.)

Staub, Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. 6. Aufl. 1909. (zit.: Staub 6. Aufl.)

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. Leipzig 1878. (zit.: Thöl.)

Uhlig, Die Ehrenannahme. Diss. Borna-Leipzig 1908. (zit.: Uhlig, Diss.)

Volkmar u. **Löwy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862. (zit.: Volkmar u. Löwy.)

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883. (zit.: Wächter.)

Weißegger von Weißeneck, Theorie eines allgem. Wechselrechts. Bd. 2. Freiburg 1818 und 1819. (zit.: Weißeneck.)

Zeißig, Die Ehrenannahme nach der deutschen Wechselordnung. Diss. Borna-Leipzig 1906.

Zivilprozeßordnung. (zit.: ZPO.)

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 1.

Begriff und Zweck der Wechselintervention.

Bei regelmäßigem Verlaufe wird der Wechsel, wenn es sich um eine Tratte handelt, von dem Bezogenen, bei eigenen Wechseln von dem Aussteller honoriert werden. Nicht immer aber wird ein Wechsel in dieser normalen Weise eingelöst werden. Es ist leicht möglich, daß der Trassat den Wechsel nicht annimmt oder ihn zwar annimmt, aber nicht bezahlt. Zur Annahme trifft ihn wechselmäßig gar keine Verpflichtung. Auch zur Zahlung kann er nicht gezwungen werden, wenn er nicht akzeptiert hat, und selbst trotz Akzeptation kann er die Zahlung wegen entstandener Streitigkeiten, Nachlässigkeit, Unvermögen oder auch aus bösem Willen unterlassen. Derartige Störungen werden durch die Hauptwechselschuldner — zu denen der Akzeptant einer Tratte, der Aussteller eines eigenen Wechsels und ihre Avalisten gehören — oder durch Nichtannahme seitens des Bezogenen verursacht. Die Hauptwechselschuldner leisten ein eigenes Zahlungsversprechen, durch das sie die Verpflichtung übernehmen, die Wechselsumme am Verfalltage und Zahlungsorte an den jeweiligen Eigentümer des Wechsels gegen Auslieferung des quittierten Wechsels[1]) zu bezahlen sowie die Protestkosten und dadurch entstandenen Auslagen zu begleichen.

Neben den Hauptwechselschuldnern stehen die Wechselregreßschuldner. Hierzu gehören der Aussteller der Tratte, die In-

[1]) WO. Art. 39.

dossanten des gezogenen und des eigenen Wechsels und die Avalisten der Genannten.

Wird der Wechsel durch ein Verschulden der Hauptwechselschuldner in der oben angegebenen Weise nicht eingelöst, so werden die Wechselregreßschuldner, die als Garantieschuldner kraft ihrer Unterschrift dafür haften, daß der Wechsel ordnungsgemäß honoriert wird, dem Wechselinhaber sowie ihren sämtlichen Nachmännern gegenüber regreßpflichtig. Dieser Regreß ist in verschiedener Weise möglich:

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Gestaltung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltag erfolgen werde.[2]) Aber selbst wenn der Wechsel ordnungsgemäß akzeptiert worden ist, kann der Inhaber Sicherheitsleistung fordern,

1. wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen ist.[3])

Ist ferner am Verfalltage der Wechsel nicht eingelöst worden, so hat der Wechselinhaber den Regreß gegen jeden Wechselgaranten, vorausgesetzt, daß er den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und Protest über Präsentation und Nichtzahlung hat aufnehmen lassen. Es steht völlig im Belieben des Wechselinhabers, ob er sich an alle Wechselschuldner oder nur an einen wenden will. Der Inhaber kann sie alle zugleich in Anspruch nehmen

---

[2]) WO. Art. 25, Regreß mangels Annahme.

[3]) WO. Art. 29, Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten bezw. Ausstellers des eigenen Wechsels. Die Worte „oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden" sind nach § 5 des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 1908 wegzulassen.

oder einen einzelnen herausgreifen und ist in diesem Fall nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; ihm ist der Sprungregreß gestattet. Da sich die Verpflichtung jedes Schuldners aus selbständigem Rechtsgrund herleitet, ist diese Haftung der Wechselgaranten eine gesamtschuldnerische Solidarhaftung. Die Regreßansprüche des Inhabers erstrecken sich auf

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Proz. jährlicher Zinsen vom Verfalltag ab;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von $^1/_3$ Proz.[4])

Der einlösende Indossant ist als Gläubiger seiner Vormänner von einem früheren Indossanten oder vom Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Proz. jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten;
3. eine Provision von $^1/_3$ Proz.[5])

Durch eine solche schrittweise Regreßnahme wird die Wechselsumme natürlich infolge des fortwährenden Neuentstehens von Kosten und Provision sehr erhöht. Der Wechselverpflichtete muß daher, je näher er zu dem Bezogenen des nicht honorierten Wechsels steht und je mehr Nachmänner er hat, mit einem um so größeren pekuniären Verlust rechnen. Jeder vorsichtige Wechselverpflichtete wird deshalb darauf bedacht sein, seine Regreßpflicht zu vermeiden oder wenigstens diese einfacher zu gestalten und die Kosten zu verringern.[6]) Hierzu kommt noch der Umstand, daß die Wechselverjährung dadurch bedeutend verlängert wird, daß für jede einzelne Regreßnahme eine selbständige Frist von 3 bis 18 Monaten gegeben ist. Es ist daher sehr leicht möglich, daß ein Indossant, der viele Nachmänner hatte, beim Rembursregreß seinerseits nichts erhält, weil sein Vormann, gegen den er als Gläubiger vorgehen will, inzwischen insolvent geworden ist.

Diese lästigen Erscheinungen haben ihren Grund alle darin, daß der anfängliche Zweck des Wechsels, nämlich Zahlung durch den

[4]) WO. Art. 49, 50, Regreß mangels Zahlung.
[5]) WO. Art. 51, Rembursregreß.
[6]) Einert S. 321.

Bezogenen, nicht erreicht wird. Man spricht beim Vorliegen derartiger Suspensivbedingungen, durch welche die Wechselverbindlichkeiten der Garantieschuldner ins Leben treten, von einem notleidenden Wechsel oder vom Fall der Not.

Außer den rechtlichen Folgen, die durch das Notleiden eines Wechsels hervorgerufen werden, tritt noch ein weiterer Nachteil hinzu. Jede Unregelmäßigkeit in der Honorierung schädigt sowohl den Kredit der Wechselschuldner als auch derjenigen, die den Wechsel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten indossiert haben. Da nun im praktischen Leben die geschäftliche Qualität eines Kaufmanns in der Regel nach der Sicherheit seiner Wechsel beurteilt wird, so wird ein von ihm garantierter Wechsel im Fall der Not leicht geeignet sein, sein geschäftliches Ansehen schwer zu schädigen. Kleine Geschäftsleute wiederum können durch ein plötzliches Zahlungsbegehren ihres Indossatars, mit dem sie nicht gerechnet haben, leicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Alle diese unerfreulichen Folgen werden sofort beseitigt, wenn sich jemand findet, der bereit ist, das onus cambiale an Stelle der primär Berufenen zu übernehmen. Hierdurch wird der notleidende Wechsel in Ehren gehalten. Ein derartiges Eintreten eines Dritten für einen notleidenden, d. h. für einen mangels Annahme oder mangels Zahlung protestierten Wechsel zugunsten eines Regreßschuldners nennt man Intervention.

Durch sie wird der Wechselinhaber befriedigt und der lästige Regreß vermieden oder wenigstens vereinfacht, und die Kosten werden vermindert. Den Eintretenden nennt man Honorant oder Intervenient, den Wechselschuldner, für den der Honorant intervenient, Honorat. Die Wechselforderung erlischt durch die Intervention nicht, sondern es tritt der Intervenient in den Wechselverband ein.

Eine Intervention ist aber stets nur bei einem notleidenden Wechsel möglich. Schon nach früherem Recht war ein für einen nicht notleidenden Wechsel abgegebenes Ehrenakzept nichtig.[7]) Der vorzeitige Akzeptant mußte Schadenersatz leisten, und es stand

---

[7]) Phoonsen Kap. XII § 8.

ihm nach geleisteter Zahlung nur eine gemeinrechtliche Ersatzklage gegen den Honoraten zu.[8])

§ 2.

Die Arten der Intervention: Ehrenannahme und Ehrenzahlung.

Der Zweck[1]) der Intervention ist darauf gerichtet, unter Verzichtleisten auf Regreßrechte Befriedigung aus dem Wechsel von anderer Seite zu empfangen. Die Erreichung dieses Zwecks ist entweder durch Ehrenannahme[2]) oder durch Ehrenzahlung[3]) möglich.

Die Ehrenannahme ist zulässig, wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist,[4]) oder wenn Unsicherheit wegen Eröffnung des Konkursverfahrens oder wegen fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vorliegt[5]) und über diese Suspensivbedingungen Protest erhoben worden ist.

Die Ehrenzahlung setzt voraus, daß der Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung präsentiert worden ist, und daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan wurde.[6])

Die vorliegende Arbeit soll sich mit dem Institut der Ehrenannahme beschäftigen, das juristisch mehr Eigentümlichkeiten aufzuweisen hat als die einfachere, in der Praxis allerdings öfters vorkommende Ehrenzahlung.

§ 3.

Die Unterarten der Ehrenannahme: die berufene und die unberufene.

Die Ehrenannahme und Ehrenzahlung zerfallen in berufene und unberufene.

---

[8]) Vorl. Bankier Kap. VIII § 45.
[1]) Einert S. 321.
[2]) WO. Art. 56—61.
[3]) WO. Art. 62—65.
[4]) WO. Art. 25.
[5]) WO. Art. 29.
[6]) WO. Art. 41.

Wenn ein Garantieschuldner glaubt, daß der Bezogene einer Tratte nicht akzeptieren wird, so wird dieser Garantieschuldner bestrebt sein, jemanden zu finden, der im Falle der Not die Wechselverpflichtungen an Stelle des primär dazu Berufenen übernimmt. Er wird deshalb einen seiner Schuldner oder einen Geschäftsfreund, der seinen Wohnsitz am Zahlungsorte des Wechsels hat, beauftragen, die Wechselverbindlichkeit zu übernehmen, falls der ursprünglich ins Auge Gefaßte dies nicht tun sollte. Diese Art der Intervention, das Setzen eines Zahlungsauftrages auf den Wechsel nennt man Notadresse, die Annahme des Auftrages berufene oder gerufene Ehrenannahme oder auch Ehrenannahme im weiteren Sinne. Der Schreiber der Notadresse heißt Notadressant, denjenigen, an den zum Zwecke der Intervention die Notadresse gerichtet ist, nennt man Notadressat.

Interveniert dagegen ein Dritter unberufen, d. h. ohne im Wechsel durch Notadresse beauftragt zu sein, so hat man es mit einer unberufenen (ungerufenen) Ehrenannahme zu tun. Man spricht in diesem Fall auch von einer Ehrenannahme im engeren Sinne. Hier handelt der Intervenient aus eigenem Antrieb. Die Beweggründe zu seinem Tun können verschieden sein. Er kann z. B. ein Geschäftsfreund oder ein Schuldner des Honoraten sein, der seine Verbindlichkeit auf diesem Wege durch Aufrechnung tilgt.

Auch egoistische Motive vermögen ihn zum Übernehmen der Wechselverbindlichkeiten zu bewegen, da er mit einem Sinken seines eigenen Kredits rechnen muß, falls der seines Geschäftsfreundes leidet.

Nicht zuzustimmen ist der Auffassung von Thöl,[1]) unter Ehrenintervention sei überhaupt nur die nicht durch eine Notadresse berufene zu verstehen; auch das Gesetz gibt hierfür keinen Anhaltspunkt.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der berufenen und der unberufenen Ehrenannahme besteht darin, daß der Wechselinhaber verpflichtet ist, von dem Notadressaten — vorausgesetzt, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lautet — die Annahme zu

---

[1]) Thöl § 131.

fordern, ehe Sicherstellung verlangt werden kann,[2]) während er die Ehrenannahme eines nicht Berufenen ohne Rechtsnachteil ablehnen darf.[3]) Der erstere Fall — das Vorliegen einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse — soll später (zweites Kapitel) behandelt werden. Im folgenden sollen die Eigentümlichkeiten der ohne Notadresse erfolgten Ehrenannahme gezeigt werden.

Wie oben gesagt worden ist, braucht der Wechselinhaber, da er durch die Ehrenannahme das Recht auf Regreßnahme verliert, die unberufene Ehrenannahme nicht zu billigen. Es wäre meines Erachtens nicht unbedingt nötig gewesen, diesen Satz in WO. Art. 57 zu formulieren. Denn aus dem Zweck der Intervention ergibt sich ohne weiteres, daß man dem Wechselinhaber nicht zumuten kann, das Ehrenakzept jedes beliebigen Dritten, der vielleicht völlig kreditunwürdig ist, anzunehmen. Erklärt der Inhaber sich mit der Ehrenannahme eines unberufenen Intervenienten aber einmal einverstanden, so hat dessen Akzept die gleiche Wirkung wie das eines durch Notadresse Berufenen. Der Wechselgläubiger wird sich im allgemeinen mit der unberufenen Ehrenannahme nur dann *nicht* einverstanden erklären, wenn er der Meinung ist, sie biete ihm geringere Sicherheit wie der Kautionsregreß.

Der Wechselinhaber braucht, da das Gesetz hierüber keine Bestimmung getroffen hat, die unberufene Ehrenannahme auch dann nicht zu billigen, wenn der Intervenient für die Zahlung Sicherheit anbietet.[4]) *Volkmar u. Löwy*[5]) behaupten, der Inhaber dürfe die Annahme des Intervenienten auch dann ablehnen, wenn dieser sich statt des Akzeptes zur Zahlung erbietet; doch geht diese Auffassung meiner Ansicht nach zu weit, da es dem Wechselinhaber, der in erster Linie die Bezahlung der Wechselsumme verlangt, völlig gleich sein kann, von wem er Zahlung erhält.

Falls sich mehrere zur unberufenen Ehrenannahme bereit erklären, so kann der Wechselinhaber unter diesen ganz nach seinem

---

[2]) WO. Art. 56.

[3]) WO. Art. 57; anders WO. Art. 62 letzter Satz für den Fall der Intervention durch *Ehrenzahlung* eines nicht durch Notadresse Berufenen.

[4]) *Bernstein* S. 237; Leipziger Prot. S. 125.

[5]) *Volkmar u. Löwy* S. 210.

Belieben wählen. Er braucht nicht etwa demjenigen, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten vom Regreß befreit werden, den Vorzug zu geben, sondern er kann sich den zahlungsfähigsten Mann herausgreifen.

Von einer unberufenen Ehrenannahme kann nicht mehr die Rede sein, wenn ein Notadressat bereit ist, anstatt für den Notadressanten für einen anderen Regreßpflichtigen zu akzeptieren. Wenn daher Bernstein[6]) behauptet, die vom Notadressaten angebotene Ehrenzahlung könne, als eine ungerufene, ohne Rechtsnachteile abgelehnt werden, wenn der Notadressat nicht zugunsten des Adressanten, sondern eines Vormannes[7]) desselben interveniere, da der Inhaber sonst einer anläßlich des Wechselerwerbes nicht vorgesehenen Einschränkung seiner Regreßrechte unterworfen würde, so ist dieser Auffassung nicht beizustimmen; denn das Vorhandensein einer Notadresse reicht aus, um dem Inhaber die Verpflichtung aufzuerlegen, Akzept und Zahlung bei ihr einzuholen und anzunehmen. Es kann dem Inhaber gleichgültig sein, für wen der Notadressat akzeptiert, denn das Ehrenakzept nimmt dem Inhaber den Regreß, unabhängig davon, ob der Notadressat zugunsten des Adressanten oder eines Vor- oder Nachmannes des Adressanten akzeptiert. Die Zulässigkeit der Zurückweisung eines solchen Notadressaten würde sowohl für den Notadressaten wie auch für diejenigen, die im Hinblick auf die als zahlungsfähig bekannte Notadresse in den Wechselverband getreten sind, einen Nachteil bedeuten; denn falls der Notadressat den Wechsel zu Ehren eines Vormannes des Notadressanten annimmt, so entgeht dieser wie auch seine Nachmänner der Gefahr, im Regreßwege belangt zu werden. Der Regreßweg wird aber für den Notadressanten und dessen Nachmänner bis zum Honoraten wenigstens abgekürzt, wenn der Notadressat für einen Nachmann des Notadressanten akzeptiert. Der Wechselinhaber darf daher nicht ohne Rechtsnachteile die Ehrenannahme des Notadressaten ablehnen, gleich-

---

[6]) S. 238.

[7]) Die Notwendigkeit der Annahme seitens des Inhabers ist unbestritten, wenn die Intervention zu Ehren eines Nachmannes des Notadressanten erfolgt.

gültig ob dieser zu Ehren eines Vormannes oder Nachmannes des Notadressanten interveniert.[8])

Für den Fall, daß sowohl Notadressaten wie auch unberufene Intervenienten vorhanden sind, vertreten Volkmar u. Löwy[9]) die Ansicht, daß es im Belieben des Wechselinhabers stehe, ob er die Notadresse angehen will oder sich mit der Annahme des unberufenen Intervenienten einverstanden erklärt. Dieser Auffassung ist meiner Meinung nach nicht beizupflichten. Das Gesetz schreibt im Art. 56 vor, daß beim Vorhandensein einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse die Annahme von der Notadresse gefordert werden muß, und daß unter mehreren Notadressen derjenigen der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Für den Fall, daß Notadressaten und unberufene Intervenienten konkurrieren, hat das Gesetz keine besondere Regelung vorgesehen. Man wird sich deshalb nach der ausdrücklich aufgestellten Bestimmung WO. Art. 56 Satz 2 zu richten haben, zumal die Auffassung Volkmars und Löwys leicht geeignet ist, die Wechselregreßschuldner zu benachteiligen. Diese würden vielleicht den Wechsel gar nicht genommen haben, wenn nicht Notadressen, deren Kreditunwürdigkeit ihnen bekannt war, auf ihm gestanden hätten. Die Wechselgaranten würden stets geschädigt, wenn der Wechselinhaber, anstatt die Annahme von der Notadresse zu fordern, einen unberufenen Intervenienten zulassen dürfte, dessen Zahlungsfähigkeit geringer als die des Notadressaten ist.

§ 4.

Geschichte der Ehrenannahme.[1])

Als in der ältesten Zeit des Wechsels der Wechselverkehr im 12. und 13. Jahrhundert in den oberitalienischen Städten zur Blüte gelangte, bedurfte man der Intervention noch nicht, da der Wechsel auf auswärtige Kommanditen und Gesellschafter des Ausstellers gezogen wurde und sowohl Annahme wie Zahlung zusammenfielen. Als dann der Wechselverkehr sich immer mehr

[8]) Derselben Meinung sind Volkmar u. Löwy S. 203.

[9]) S. 210.

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 72 ff., 201 ff.; Lehmann S. 52 ff., 81 ff., 89 ff.

ausbreitete, der Wechsel auch auf Häuser gezogen wurde, mit denen man keine Geschäftsverbindungen unterhielt und Annahme wie Zahlung nicht mehr zu gleicher Zeit erfolgten, „bildete sich die Anschauung heraus, daß der Wechselvertrag auch dann erfüllt sei, wenn in Ermangelung der Akzeptation oder Zahlung durch den Bezogenen irgendein Dritter, an den der Wechsel gar nicht gerichtet war, supra protesto pro honore litterarum crediti et reputationis akzeptierte oder zahlte, oder wenn der Bezogene selbst, nicht in Ausführung des ihm gegebenen Auftrages, sondern nur supra protesto akzeptierte oder zahlte, indem er sich bei der Präsentation zur Akzeptation oder Zahlung durch eine zu diesem Zwecke abgegebene Erklärung, insbesondere durch Hinzufügung der Buchstaben S. P. bei der Akzeptation, das Regreßrecht gegen den Trassanten und andere Verpflichtete wahrte".[2])

Dem ältesten bekannten Ehrenakzepte begegnen wir in einem Protest zu einer Tratte von 1413, der lautet: „noluit acceptare nec respondere dictis literis dicti cambii, ibidem et in praesenti ipse urbanus pro honore dictorum acceptavit dictas literas".[3])

Anfangs waren für die Intervention keine gesetzlichen Normen aufgestellt. Anscheinend kamen zunächst die Rechtssätze der negotiorum gestio für sie zur Anwendung. Da diese für das neue Rechtsinstitut völlig ungenügend waren, traf man Ende des 16. Jahrhunderts gesetzliche Bestimmungen über die Intervention supra protesto, die sich nicht an bereits vorhandene Rechtsgrundsätze anlehnen, sondern neue Rechtsgedanken aufweisen. In dieser Weise regeln die Statuten von Genua aus dem Jahre 1588,[4]) die Marktordnung von Besançon,[5]) die Costumen von Antwerpen von 1578,[6]) die Zusätze zu Statuta merc. Bologna 1606, ferner Werke von Raphael de Turri, Scaccia, Ausaldus und Casaregis die Intervention S. P.

Am Ende des 16. Jahrhunderts entstand in Italien das

---

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 72, 73; vgl. Scaccia § 2 Gl. 5 Nr. 67.
[3]) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 457 N. 155.
[4]) lib. 4 cap. 14 de compensat. § qui voluerit, § si tracta.
[5]) Art. 5, 34, 35.
[6]) Kap. 55 Art. 5.

Indossament.[7]) Hierdurch wurde die Interventionslehre bedeutend erweitert.

Das Entstehungsjahr der Notadresse fällt vor 1600.[8]) Der Brauch, die Notadresse auf den Wechsel selbst zu setzen, scheint erst im 18. Jahrhundert üblich geworden zu sein.

Die älteren Wechselrechtssysteme vor der deutschen Wechselordnung unterscheiden zwei Arten der Annahme S. P., die der Notadresse und die eines Dritten, der ohne Aufforderung, aus freien Stücken interveniert. Nur in letzterem Falle wird die Annahme als Ehrenannahme, Annahme per honor di lettera, del giro, Akzeptation aus Freundschaft, bezeichnet.

Nach Heydenreich unterschied man zwischen der ordentlichen Akzeptation des Bezogenen, der subsidiären Akzeptation durch den Notadressaten und der außerordentlichen eigentlichen Ehrenakzeptation durch einen unberufenen Dritten. Der ordentlichen und subsidiären lag ein Auftragsverhältnis zugrunde, die außerordentliche — wirkliches Ehrenakzept genannt — beruhte auf einer negotiorum gestio.[9])

Eine Zustimmung der unberufenen Annahme wurde dem Wechselinhaber, wie nach heutigem Rechte, aus den obenerwähnten (§ 3) Billigkeitsgründen nicht zugemutet, während er die Ehrenannahme einer Notadresse zulassen mußte.

Den nicht beauftragten, als negotiorum gestor handelnden Ehrenakzeptanten sah man als Stellvertreter desjenigen an, für den er intervenierte. Er war gleichsam dessen Bürge.[10]) Nach

---

[7]) vgl. Grünhut Bd. 1 S. 88.

[8]) Als Beleg für die Entstehung der Notadresse kann Art. 35 der Capitula feriarum Bezeuzonensium gelten, wonach für den Fall der Konkurrenz mehrerer Intervenienten der Bezogene das erste Recht nur dann hat, wenn der Wechselaussteller niemanden beauftragt hat, supra protestu zu intervenieren. Es ist daher nicht richtig, den Ursprung der Notadresse erst in das 17. Jahrhundert zu verlegen, wie meistens behauptet wird.

[9]) vgl. Frank, Diss. § 25; Weißeneck §§ 144, 191 II S. 186; Scherer Bd. 1 S. 107, 156; Püttmann §§ 124, 145.

[10]) Heydenreich Kap. 1 § 3.

anderer Meinung haftete der unberufene Intervenient dagegen wie ein ordentlicher Akzeptant.[11])

Abweichender Ansicht waren die Wechselordnungen über die Fragen, ob auch das Ehrenakzept anderer Personen angenommen werden muß, ob der Präsentant selbst, ob der Trassat, und ob der Trassant selbst zu Ehren akzeptieren könne. Desgleichen stimmten sie nicht darin überein, ob der Ehrenzahler nur gegen den Honoraten, oder gegen den Honoraten und den Trassanten, oder gegen den Trassanten und alle Indossanten Regreß nehmen kann.

Alle aber verlangten als notwendige Voraussetzung der Intervention die Aufnahme eines Protestes.

---

[11]) Weißeneck § 199; Mothes Kap. 1 § 7 S. 11; ALR. § 1026; Lehmann S. 82.

Zweites Kapitel.

Die Notadresse.

§ 5.

Juristische Natur der Notadresse.

Die Notadresse ist, wie bereits erwähnt wurde, eine von einem Regreßschuldner ausgegangene und an einen Dritten gerichtete Aufforderung, dem notleidenden Wechsel zu Hilfe zu kommen.

Das ältere Recht sah die Notadresse als eine zweite, eventuelle oder subsidiäre Tratte an. Die gleiche Auffassung fand sich in den Protokollen der Leipziger Konferenz sowie in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, und auch heute noch ist in der Literatur allgemein diese Theorie des älteren deutschen Wechselrechts vertreten.[1])

Äußerlich betrachtet läßt sich gegen diese Anschauung nichts einwenden; denn ebenso wie sich der Wechselinhaber nicht an den Trassanten wenden kann, bevor der Wechsel beim Trassaten zur Annahme oder Zahlung präsentiert worden ist, so kann der Inhaber auch den Notadressanten nicht in Anspruch nehmen, wenn er nicht vom Notadressaten ohne Erfolg Annahme oder Zahlung verlangt hat.

Vergleicht man dagegen die Notadresse mit der Tratte in bezug auf ihre innere, rechtliche Natur, so findet man, daß der Bezogene einer Tratte angewiesen wird, die Hauptschuld, der

---

[1]) Bender Bd. 2 S. 625; Frank, Diss. § 17 N. f; Weißeneck § 191 S. 186; Prot. S. 116, 117, 128; ROHG. Bd. 4 S. 164, Bd. 11 S. 301; Bluntschli S. 234; Püttmann S. 153; Scherer Teil 1 S. 110; vgl. auch Grünhut Bd. 2 S. 460 Anm. 6.

Notadressat dagegen die Regreßschuld anzunehmen und zu zahlen.

Indem der Notadressant den Notadressaten zur Ehrenzahlung auffordert, um seinen Nachmännern den Regreß mangels Zahlung abzuschneiden, verlangt er von dem Adressaten nicht den Eintritt für den Hauptverpflichteten, sondern nur insoweit Annahme und Zahlung, als die Regreßschuld des Notadressanten besteht.

An Stelle des nicht völlig zutreffenden Ausdrucks „eventuelle, subsidiäre Tratte" ist deshalb meines Erachtens zu sagen: Notadresse ist die im Wechsel an einen Dritten gerichtete Aufforderung zur Übernahme der Regreßschuld im Fall der Not.

Im Wesen der Notadresse liegt aber auch eine Bedingung für die Ausübung des Regreßrechtes seitens des Wechselinhabers. Nach WO. Art. 56 muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. Derjenige, der den Wechsel mit der jedem Erwerber sofort sichtbaren Notadresse erwirbt, erklärt sich dadurch stillschweigend einverstanden, entsprechend dem Wunsch des Notadressanten, die Intervention von der Notadresse zu verlangen. Falls der Erwerber des Wechsels die Bedingung nicht erfüllen wollte, so brauchte er diesen nicht anzunehmen; hat er dies aber getan und läßt er die Notadresse trotzdem unbeachtet, so trifft ihn ein Präjudiz.[2])

Das Verhältnis des Notadressanten zum Notadressaten wird gewöhnlich auf Mandat beruhen,[3]) doch ist dies nicht notwendig. Unter Umständen hat der Honorat den Adressaten nur als Person angegeben, von der er hofft, sie werde intervenieren. Wir haben es dann nur mit einem Antrag zum Mandatsvertrag zu tun, der erst mit dem Akzept des Adressaten zustande kommt.[4])

§ 6.

Form der Notadresse.

Das geltende Wechselrecht hat keine Bestimmungen über die Form der Notadresse getroffen. Gebräuchlich sind Formeln wie:

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 461.

[3]) Einert S. 263.

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 467.

„falls bei", „im Falle der Not bei", „nötigenfalls bei", „in Ermangelung bei", „wo im Fall". Von fremden Redewendungen sind zu erwähnen: „à (au) besoin chez", „à défaut chez", „incase of need", „al bisogno". Aus der angewandten Bezeichnung muß der Wille, einen Notadressaten zu benennen, deutlich hervorgehen.[1])

Die Wechselordnung stellt für die rechtliche Wirksamkeit der Notadresse zwei formelle Erfordernisse auf:

I. Die Notadresse muß auf dem Wechsel (bezw. der Allonge) oder der Kopie stehen (vgl. WO. Art. 62).

II. Die Notadresse muß auf den Zahlungsort lauten (vgl. WO. Art. 56).

Zu I. Ein mündlich oder in einem besonderen Brief erteilter Auftrag zur Intervention ist keine Notadresse und hat deshalb keine wechselrechtlichen Wirkungen zur Folge. Die Bestimmung, daß die Notadresse auch auf der Kopie stehen kann, ist deshalb getroffen, weil dem Indossanten, der oft nur im Besitze der Kopie ist, als Regreßpflichtigen die Angabe einer Notadresse gestattet werden muß. Hierbei ist es möglich, daß eine solche Notadresse bona fide nicht berücksichtigt wird, wenn z. B. der Verwahrer des Originals bei der Akzepteinholung mangels Annahme protestieren mußte. Da die Kopie sich nicht in seinem Besitz befand, konnte er von der darauf stehenden Notadresse nichts wissen. Falls gemäß des Protestes mangels Annahme auf dem Original Regreß genommen wird, können diejenigen Regreßpflichtigen, von denen die Kopie mit der Notadresse weiter indossiert worden ist, die Sicherheitsleistung verweigern.[2])

Nicht nur der Indossant, dessen Originalindossament sich auf der Kopie befindet,[3]) ist berechtigt, eine Notadresse auf die Kopie zu setzen, sondern auch der Aussteller und ein Indossant, dessen Indossament auf dem Originalwechsel steht, kann dies mit wechselrechtlicher Wirksamkeit tun.[4]) Für eine andere Auffassung

---

[1]) vgl. OLG. Dresden im Sächs. Arch. Bd. 3 S. 552.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 464 Anm. 12.

[3]) Diese Ansicht vertreten Wächter S. 407 und Brauer, Arch. Bd. 5 S. 360.

[4]) Ebenso Bernstein S. 235.

bietet die Wechselordnung meiner Ansicht nach nicht die geringste Handhabe.

Zu II. Die in anderen Ländern, z. B. Italien und England, nicht eingeführte Bestimmung, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muß, ist im Interesse des Wechselinhabers getroffen worden. Da dessen Regreßrecht durch Angehung der Notadresse bedingt ist, würde die Erfüllung dieser Verpflichtung innerhalb der kurzen Protestfrist für ihn sehr schwer sein, wenn der Zahlungsort der Notadresse von dem des Wechsels verschieden sein könnte.

Nicht notwendig ist, daß der Zahlungsort ausdrücklich genannt sein muß. Ist er nicht angegeben, was in der Regel der Fall sein wird, so gilt die Notadresse als auf den Zahlungsort des Wechsels lautend.[5]) Zu bemerken ist hierbei, daß kraft positiver Vorschrift hinsichtlich der Notadressen Hamburg und Altona als ein Ort anzusehen sind.[6])

Die Frage, ob auch jetzt noch zwei derartige Ortschaften durch Landesgesetz in bezug auf die Ortsangabe als ein Ort erklärt werden können, ist zu bejahen.[7]) Denn eine derartige Bestimmung ist als Ergänzung der Wechselordnung aufzufassen,[8]) wie aus § 3 des nordd. EG. v. 5. 6. 1869 hervorgeht, und nach § 2 desselben Gesetzes können ergänzende Bestimmungen auch nach Einführung der Wechselordnung landesgesetzlich verordnet werden.

Notadressen, die nicht auf den Zahlungsort lauten, kann der Wechselinhaber beachten, doch ist er hierzu nicht verpflichtet.[9]) Ist

---

[5]) Derselben Ansicht Bernstein S. 235; Grünhut Bd. 2 S. 264; Volkmar u. Löwy S. 204; Thöl S. 524; Borchard S. 282; Lehmann S. 393; Kuntze u. Brachmann S. 290; Wächter S. 161; Staub 6. Aufl. S. 158 Anm. 6; ROHG. Bd. 11 S. 301; Rehbein 8. Aufl. S. 87 Ziff. 4.

[6]) vgl. § 7 der Verordn. v. 5. 3. 1849 für Hamburg und § 10 des Gesetzes v. 13. 5. 1867 für Schleswig-Holstein.

[7]) Anders Lehmann S. 116.

[8]) Abweichend Volkmar u. Löwy S. 204, die sie als Aufnahme auffassen.

[9]) Nach Ansicht Lehmanns (S. 394) sind Notadressen, die auf einen andern als den Zahlungsort lauten, im Sinne der WO. überhaupt keine Notadressen. Derselben Meinung ist Staub 6. Aufl. S. 158 Anm. 6.

auf Grund einer solchen Notadresse ein Ehrenakzept erteilt worden, so kann der Ehrenakzeptant zur Beseitigung seiner Haftung nicht einwenden, die Notadresse habe nicht auf den ursprünglichen Zahlungsort gelautet.

Desgleichen muß der Wechselinhaber, um sich sein Regreßrecht wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels zu wahren, nur die auf den Zahlungsort lautende Notadresse angehen. WO. Art. 29 sagt zwar nicht ausdrücklich, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muß, doch ist dies hier auch nicht nötig, da Art. 29 nur diejenigen Notadressen meint, die bei der Behandlung der Intervention (WO. Art. 56 bis 65) formuliert sind.

Was den Platz der Notadresse auf dem Wechsel betrifft, so kann sie auf jeder beliebigen Stelle desselben oder der Kopie stehen. Das Gesetz trifft hierüber keine Bestimmung, mit Ausnahme der bereits erwähnten, daß sie auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie stehen und den Willen, einen Notadressaten zu benennen, ausdrücken muß. Im allgemeinen steht sie unter der Adresse des Bezogenen, oder sie wird dem Namen des Adressanten hinzugefügt.

Es ist nicht nötig, daß die Notadresse eine Unterschrift aufweist. Da der Bezogene (bezw. Akzeptant) sich durch Hinzufügen einer Notadresse leicht verletzt fühlen kann, weil hierdurch seiner Annahmebereitschaft (bezw. Zahlungsbereitschaft) kein Vertrauen entgegengebracht wird, vermeidet der Notadressant es oft, sich auf dem Wechsel als solcher zu nennen. Dem Notadressaten gegenüber ist die Unterschrift deshalb unnötig, weil ihm der Notadressant das Setzen der Notadresse im allgemeinen durch einen Avisbrief mitteilen wird. Oft läßt der Aussteller die Notadresse von dritter Hand schreiben, oder er fügt ihr nur die Anfangsbuchstaben seines Namens hinzu.

Eine Durchstreichung der Notadresse ist zulässig. Sie hat zur Folge, daß sie als nicht geschrieben gilt.[10]) Ist dies aber unbefugterweise, d. h. ohne Willen des Notadressanten und der Nachmänner, zu denen der Wechsel mit Notadresse gelangt ist, ge-

---

[10]) Grünhut Bd. 2 S. 464; Thöl S. 524.

schehen, so kommt der wechselrechtliche Grundsatz zur Anwendung, daß jeder Wechselschuldner gemäß dem Inhalt haftet, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift hatte oder unter seiner Zustimmung nachträglich erhalten hat. Es können hiernach der Notadressant und diejenigen seiner Nachmänner, die den Wechsel mit Notadresse erhalten haben, nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Notadresse wegen der Durchstreichung nicht angegangen worden ist.[11])

§ 7.

Der Notadressant.

Der Notadressant bezweckt mittels der Adresse, durch die Ehrenannahme und spätere Ehrenzahlung den Regreßweg zu seinen Gunsten abzukürzen. Hieraus ergibt sich, daß nur ein Garantieschuldner, nicht aber ein Hauptschuldner mit Rechtswirksamkeit eine Notadresse auf den Wechsel setzen kann. Notadressanten können daher sein der Trassant und die Indossanten des gezogenen wie des eigenen Wechsels sowie die Avalisten der Genannten.

Im Gegensatz zu der allgemein herrschenden Ansicht, daß die Hauptschuldner nicht berechtigt sind, eine Notadresse zu setzen, steht die Auffassung Lehmanns,[1]) der sagt: „Gesetzlich ausgeschlossen ist ... die Beifügung einer Notadresse seitens des Ausstellers eines eigenen Wechsels nicht ... Weshalb ... sollte es nicht zulässig sein und auch vorkommen, daß der Aussteller eines solchen in Erwartung etwa eintretender notwendiger Abwesenheit einen Notadressaten benennt?"

Diese Begründung erscheint mir nicht genügend zu sein, da die Hauptschuldner, falls sie für den Fall ihrer Abwesenheit sorgen wollen, auf dem Wechsel nur eine Zahlstelle beizufügen brauchen.[2])

---

[11]) Ebenso RG. Bd. 30 S. 38. Anders Wächter S. 412, nach dessen Meinung die Regreßpflicht unbeschränkt bestehen bleibt und nur ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den die Streichung unbefugterweise Vornehmenden möglich ist. Desgleichen Arch. Bd. 6 S. 48 ff.

[1]) S. 394 § 106.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 466.

Der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsels[3]) kann Notadressant sein; es wird hier eine Verschiedenheit in der Person des Bezogenen und des Trassanten fingiert. Der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsels handelt, wenn er dem Wechsel eine Notadresse beifügt, als Trassant, und dieser ist Regreßschuldner. In der Praxis wird dieser Fall freilich selten vorkommen, denn durch Setzen einer Notadresse erkennt der Aussteller die Möglichkeit an, nicht zur Zahlung imstande zu sein.

Eine in der Literatur viel erörterte Streitfrage ist, ob der Akzeptant eines Wechsels mit benanntem Domiziliaten eine Notadresse setzen könne. Bejaht wird diese Frage von Dernburg,[4]) Hartmann,[5]) Rehbein (7. Aufl.),[6]) Liebe,[7]) Volkmar und Löwy,[8]) ROHG.[9]) und Wächter;[10]) verneint von Beseler,[11]) Bernstein,[12]) Bluntschli,[13]) Kuntze und Brachmann,[14]) Grünhut,[15]) Lehmann,[16]) Staub[17]) und Rehbein (8. Aufl.).[18])

Diejenigen, die sich in bejahendem Sinn äußern, begründeten bis zur Einführung des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 1908 (RGBl. 1908 Nr. 32 S. 321) ihre Ansicht folgendermaßen:

Man dürfte den Akzeptanten eines vollständigen Domizilwechsels mit dem gewöhnlichen Akzeptanten nicht identifizieren

---

[3]) WO. Art. 6.
[4]) Bd. 2 S. 848.
[5]) S. 439.
[6]) Art. 56 ff. Ziff. 3 S. 91.
[7]) S. 183.
[8]) S. 199.
[9]) Bd. 11 S. 297, 305.
[10]) S. 409.
[11]) S. 1161.
[12]) S. 232 unter 6.
[13]) S. 107.
[14]) S. 289.
[15]) Bd. 2 S. 465 u. 466.
[16]) S. 473.
[17]) 6. Aufl. S. 157 Anm. 4.
[18]) S. 87: „Nach dem Recht vor der Novelle von 1908 konnte bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten auch zugunsten des Akzeptanten interveniert werden, da ein solcher Akzeptant zum Domiziliaten wie ein Regreßpflichtiger stand".

Dieser letztere hafte selbst dann, wenn der Wechsel am Zahlungstage ihm weder zur Zahlung präsentiert noch protestiert worden sei. Der Akzeptant eines vollständigen Domizilwechsels sei jedoch nur dann verpflichtet, wenn beim Domiziliaten rechtzeitig Protest erhoben worden sei; man müsse also in dem Akzeptanten eines Domizilwechsels einen Regreßpflichtigen erblicken.[19])

Diese Begründung ist seit der oben erwähnten Novelle unhaltbar geworden, da durch dieses Gesetz WO. Art. 43 Satz 2, auf den die Ausführung sich stützt und der bisher lautete:

> „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren"

dahin abgeändert worden ist:

> „Ein Wechsel, dessen Zahlung am Wohnorte des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, ist dieser Person zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, gegen sie zu protestieren".

Aber auch ohne diese Neuregelung des Art. 43 Abs. 2 läßt sich meines Erachtens die bejahende Ansicht nicht aufrechterhalten; denn der Akzeptant ist Hauptschuldner, nicht Garantieschuldner. Dadurch, daß der Domiziliat zahlt, erfüllt er das Zahlungsversprechen des Akzeptanten. Zahlt der Domiziliat aber nicht und wird der Akzeptant angegangen, so bezahlt dieser seine eigene Schuld. Durch das Akzept erbot er sich, eine eigene Zahlung zu leisten, und zwar durch seinen Vertreter, den Domiziliaten. Er hat nicht wie ein Garantieschuldner die Leistung eines andern versprochen.

Der Akzeptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten ist daher nicht befugt, eine Notadresse zu setzen.

Durch Hinzufügen der Worte „ohne Obligo" können die Indossanten sich von der gesetzlichen Regreßpflicht befreien.[20]) Die von einem derartigen Indossanten beigefügte Notadresse ist nichtig,

---

[19]) Uhlig, Diss. Leipzig 1908, S. 10.

[20]) WO. Art. 14.

da er wegen seiner Nichthaftung kein Interesse daran hat, die Regreßpflicht zu vermeiden oder den Regreßweg abzukürzen.

Bestritten ist in der Literatur die Frage, wie es mit dem Aussteller stehe, der durch einen entsprechenden Zusatz seine Haftung ausgeschlossen hat. Nach der Ansicht des preuß. Obertribunals sowie v. Cansteins soll angenommen werden, daß der Ausschluß der Haftung nicht hinzugefügt sei; denn der Ausschluß der Haftung durch den Aussteller sei, da dessen Haftung als gesetzlich festgelegte nicht ausgeschlossen werden könne, unwirksam. Im Gegensatz hierzu steht Staub in seiner 4. Aufl.,[21]) der den Ausschluß der Haftung für wirksam hält. Das Reichsgericht[22]) sieht den Ausschluß der Haftung nur zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer als wirksam an, späteren Indossanten gegenüber als unwirksam.

Bernstein,[23]) Lehmann,[24]) Grünhut[25]) sowie Stranz[26]) sehen eine im Rechtssinn gültige Ausstellerunterschrift als nicht vorhanden an und erklären deshalb den Wechsel, da ihm ein essentiale negotii fehle, für nichtig.

Diese zuletzt aufgeführte Ansicht ist meines Erachtens die allein richtige. Denn wie Grünhut ebenso treffend wie ausführlich bemerkt, erscheint durch eine derartige Klausel des Ausstellers das wesentliche Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers (WO. Art. 4 Ziff. 5, Art. 96 Ziff. 5) in einer für jedermann erkennbaren Weise tatsächlich beseitigt. Es fehlt deshalb die erforderliche Grundlage für die Wechselverpflichtung aller anderen, die noch Wechselskripturakte auf diesen Grundwechsel hinzufügen. Der Wechselordnung liegt die Anschauung zugrunde, daß der Aussteller durch seine Unterschrift für sich eine Wechselverpflichtung schaffen will, die den Grundwechsel ausmacht und dem Papier überhaupt erst den Charakter eines Wechsels gibt. Eine Tratte

---

[21]) S. 36.

[22]) Entsch. Bd. 37 S. 147 u. 148.

[23]) S. 73.

[24]) S. 389.

[25]) Bd. 1 S. 474—477.

[26]) Art. 8 Anm. 7. Ebenso in der Neubearbeitung von Staubs Komm. 6. Aufl. 1909 S. 39 Anm. 67.

ohne Regreßhaftung des Trassanten ist lediglich eine bürgerlich-rechtliche Anweisung. Schon der äußere Anblick des Papieres, auf dem der Aussteller seine Haftung ablehnt, läßt erkennen, daß dieser Aussteller überhaupt nicht den Geschäftswillen gehabt hat, einen Wechsel auszustellen. Soll das Papier als Wechsel Gültigkeit haben, so muß die Haftung des Trassanten unverändert bestehen. Der Trassant muß, da die Akzeptabilität ein essentiale negotii ist, für die Akzeptation haften.

Der Aussteller ohne Obligo kann daher, weil er kein regreßpflichtiger Wechselschuldner ist, nicht Notadressant sein.

Es kann leicht vorkommen, daß sich nicht ermitteln läßt, wer die Notadresse geschrieben hat, da zu ihrer Gültigkeit nicht der Name des Ausstellers nötig ist. In diesem Fall fingiert das Gesetz, daß sie vom letzten Regreßschuldner, dem Aussteller, hinzugefügt worden ist.[27])

§ 8.

Der Notadressat.

Als Notadressat kann einerseits jeder beliebige Dritte, der außerhalb des Wechselverbandes steht, bestellt werden, andererseits jeder dem Wechselverbande Angehörende, soweit er nicht Hauptwechselschuldner ist. Die letzteren sind von der Benennung zu Notadressaten ausgeschlossen, da sie für die Bezahlung der Wechselschuld schlechthin haften. Als Notadressat kann mithin jeder Indossant, der Aussteller der Tratte sowie der Domiziliat bestellt werden. Ob dies auch beim Trassaten möglich ist, darüber herrscht Streit.

Verneint wird die Frage von Dernburg,[1]) Thöl,[2]) Wächter[3]) und Grünhut,[4]) bejaht von Kuntze,[5]) v. Can-

---

[27]) Ebenso ROHG. Bd. 11 S. 305; Hartmann S. 428; Hoffmann S. 470; v. Canstein S. 311 Anm. 22. Abweichend Bernstein, der in allen den Fällen, wo die Person des Notadressanten zweifelhaft ist, die Führung eines entsprechenden Nachweises verlangt.

[1]) § 262, 2.

[2]) S. 522 u. 253.

[3]) S. 403.

stein,[6]) Rehbein,[7]) Bernstein,[8]) Renaud[9]) und Staub,[10]) desgleichen in den Protokollen der Leipziger Konferenz.[11])

Meiner Ansicht nach kann der Trassat Notadressat sein, denn solange der Bezogene noch nicht akzeptiert hat, steht er auch nicht im Wechselverbande und kann deshalb wie jeder Dritte intervenieren. Da der Trassat in diesem Fall nur den Nachmännern seines Honoraten verpflichtet wird[12]) und diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Indossaten nicht spätestens am dritten[13]) Werktage nach dem Zahlungstage der Wechsel zur Honorierung vorgelegt wird, ist seine Haftung eine beschränktere als beim reinen Akzept. Grünhut, Wächter und Thöl sprechen hier von einer unechten Notadresse.

Ein Notadressant kann sich auch selbst als Notadressat bezeichnen, z. B. durch Hinzufügen der Worte: „Im Falle bei mir selbst".[14]) Durch das Ehrenakzept einer derartigen Notadresse

---

[4]) Bd. 2 S. 467.

[5]) S. 288.

[6]) S. 169 N. 23.

[7]) 8. Aufl. S. 86 Ziff. 2.

[8]) S. 233.

[9]) S. 247.

[10]) 6. Aufl. S. 158 Anm. 5.

[11]) S. 113.

[12]) WO. Art. 60.

[13]) Der § 1 IV des Protestgesetzes hat hinsichtlich des Art. 60 die Neuerung gebracht, daß die bisherigen Worte „am zweiten Werktage" durch „am dritten Werktage" ersetzt werden. Diese Änderung verdankt ihr Entstehen dem Hinweis aus Handelskreisen, „daß es bei Wechseln mit einer größeren Zahl von Notadressen unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten mache, den Wechsel innerhalb der bezeichneten Frist bei allen Beteiligten zu präsentieren und zu protestieren. Das Gesetz verlängert deshalb die Frist für die Präsentation und Protesterhebung bei Ehrenakzeptanten und Notadressen um einen Tag". Staub 6. Aufl. S. 162 Einleitung zu Art. 60.

[14]) ROHG. Bd. 6 S. 162, Bd. 10 S. 286, Bd. 20 S. 164; RG. Bd. 36 S. 97, 103 im Gegensatz zu Wächter im Neuen Arch. f. HR. Bd. 3 S. 381—389 und im Arch. f. d. Wechselr. Bd. 18 S. 120, der eine derartige Notadresse nicht gelten lassen will, weil sie eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der Regreßpflicht in sich berge. Dieser Meinung ist nicht beizupflichten, da der Zweck der Notadresse, die Regreßpflicht möglichst zu beschränken, hier am besten erreicht wird, indem es doch am einfachsten ist, wenn sich der Inhaber sofort an den Adressanten wendet.

erstehen dem Wechselinhaber natürlich keine Rechte einem neuen Wechselverpflichteten gegenüber, sondern der Vorteil besteht in dem Abkürzen des Regreßweges.

Da der trassiert-eigene Wechsel gemäß WO. Art. 6 Abs. 2 wie eine Tratte behandelt wird, so muß es auch erlaubt sein, daß der Aussteller eines solchen Wechsels sich selbst als Notadresse bezeichnet. Dies ist nicht ohne praktische Bedeutung, wenn der Aussteller des trassiert-eigenen Wechsels die strenge Haftung als Akzeptant nicht auf sich nehmen, sondern nur auf Grund der Notadresse bei sich selbst ein Ehrenakzept geben will. Dessen Kreditwert ist für den Wechselinhaber der gleiche wie beim ordentlichen Akzept, nur muß er, damit die Haftung des Ausstellers nicht erlischt, diesem spätestens bis zum dritten Werktage nach dem Zahlungstage den Wechsel zur Zahlung vorlegen.[25])

§ 9.

Rechtliche Folgen der Notadresse.

Die Regreßnahme mangels Annahme bei Wechseln, die mit einer Notadresse versehen sind, setzt einen doppelten Protest voraus, erstens gegen den Trassaten und zweitens gegen den Notadressaten. Durch den ersteren Protest (Hauptprotest) soll die durch Nichtakzeptation des Bezogenen eingetretene Wechselstörung beurkundet und dadurch das eventuelle Recht, die Annahme von Notadressaten zu fordern, wechselmäßig begründet werden. Durch den Protest gegen den Notadressaten (Interventionsprotest) wird dagegen beurkundet, ob und für wen die Ehrenannahme erfolgt ist oder ob sie abgelehnt worden ist. Unterläßt es der Wechselinhaber, die Notadresse um Ehrenannahme anzugehen, so verliert er den Regreß auf Sicherstellung. Hierbei ist vielfach in der Literatur darüber gestritten worden, ob der Wechselinhaber den Regreßanspruch gegen alle aus dem Wechsel Verpflichtete oder nur gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verliert.

Nach Ansicht der Leipziger Konferenz[1]) hatte ein Nichtangehen der Notadresse seitens des Wechselinhabers auf die Vormänner

[15]) WO. Art. 60 u. 62.

[1]) Prot. S. 128 ff.

des Notadressanten keinen Einfluß, da für diese eine auf Grund einer späteren Intervention erfolgte Notadresse eine res inter alios acta sei; in ihrer Befreiung vom Regreß würde ein lucrum liegen, während sie selbst im Falle eines Ehrenakzeptes keineswegs von ihrer Haftung gegenüber dem Intervenienten und Honoraten befreit worden wären.

Dieser Auffassung, daß der Wechselgläubiger, wenn er auf den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner verzichtet, die Notadresse völlig unberücksichtigt lassen und sofort einen Vormann des Adressanten in Anspruch nehmen kann, stimmen bei Lehmann,[2]) Staub in seiner 4. Aufl.,[3]) Renaud,[4]) Koch,[5]) Brauer,[6]) Cosack[7]) und Rehbein.[8]) Im Gegensatz hierzu erklären Volkmar und Löwy,[9]) Hoffmann,[10]) Hartmann,[11]) Grünhut,[12]) Bernstein[13]) sowie Staub in der 6. Aufl.[14]) den Regreß auch gegen die Vormänner des Adressanten für unstatthaft.

Durch die Notadresse wird die regelmäßige Verpflichtung derjenigen nicht berührt, die den Wechsel ohne diese Klausel begeben haben, d. h. der Vormänner des Notadressanten. Man könnte deshalb zu der Ansicht gelangen, daß durch die unterlassene Nachfrage bei der Notadresse der Regreß gegen jene Vormänner nicht berührt, sondern nur der Regreß gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner verloren würde. Es kann aber leicht vorkommen, daß sich aus dem Wechsel nicht erkennen läßt, wer die Notadresse beigefügt hat, da — wie wir oben gesehen haben —

---

[2]) S. 525.
[3]) Art. 56 § 8.
[4]) S. 236.
[5]) S. 253.
[6]) Im Arch. Bd. 10 Nr. 8.
[7]) S. 297.
[8]) S. 92 Anm. 7 (8. Aufl.).
[9]) S. 205.
[10]) S. 454 ff.
[11]) S. 425.
[12]) Bd. 2 S. 462.
[13]) S. 236 u. 245.
[14]) S. 158 Anm. 8.

der Aussteller der Adresse nicht verpflichtet ist, seinen Namen unter die Adresse zu setzen. Es steht ganz im Belieben des Notadressaten, zu wessen Ehren er akzeptieren will. Hierbei besteht die gesetzliche Vermutung, daß zu Ehren des Ausstellers des Wechsels akzeptiert worden ist, wenn der Ehrenakzeptant die Person des Honoraten nicht im Akzept bezeichnet. Hat der Wechselinhaber es unterlassen, die Annahme von der Notadresse zu fordern, so muß die gesetzliche Vermutung Platz greifen, daß der Aussteller des Wechsels die Notadresse gesetzt hat. Man wird deshalb sagen können, daß der Inhaber den Regreß auf Sicherstellung gegen alle aus dem Wechsel Verpflichtete verliert, da durch seine Nachlässigkeit das Ehrenakzept nicht erfolgt und die Person des Honoraten nicht ermittelt worden ist.

Verweigert die Notadresse die Annahme, so muß sie trotzdem später noch um Ehrenzahlung angegangen werden. In beiden Fällen muß Protest darüber erhoben werden, daß die Notadresse die Annahme bezw. Zahlung abgelehnt hat.

§ 10.

Mehrheit von Notadressen.

Wie aus WO. Art. 56 Satz 2 hervorgeht, können sich auf einem Wechsel mehrere Notadressen befinden, und zwar kann jeder Garantieschuldner eine Notadresse oder auch mehrere beifügen. Es soll dann derjenigen Adresse bei Präsentation zur Annahme der Vorzug gebühren, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.[1])

Es wird hierbei also vorausgesetzt, daß die Reihenfolge der Notadressen aus dem Wechsel ersichtlich ist. Hat ein Garantieschuldner mehrere Notadressen angegeben, so liegt es im Belieben des Inhabers, in welcher Reihenfolge er sie angehen will, gleichgültig, ob eine solche vom Adressanten angegeben worden ist oder nicht. Denn diese Vorschrift hat keine wechselrechtliche Wirkung. Eine derartige Angabe der Reihenfolge seitens des Adressanten

[1]) WO. Art. 56 Satz 2.

kann für den Wechselinhaber nur auf Grund einer außerhalb des Wechsels eingegangenen Verpflichtung verbindlich sein.

Gemäß WO. Art. 56 Satz 2 ist es erforderlich, daß die dem Range nach erste Notadresse vergeblich angegangen wurde, bevor man die nächste um Annahme ersuchen kann. Den Inhaber selbst trifft, falls er die Reihenfolge der Notadressen nicht einhält und der Wechsel durch eine spätere Notadresse honoriert wird, kein Nachteil, da er ja durch die Ehrenannahme die gewünschte Sicherheit erlangt hat. Es ist ihm völlig freie Wahl gelassen, welche Adresse er zuerst angehen will.[2])

Auch auf der Leipziger Wechselkonferenz[3]) wurde die Frage, ob der Wechselinhaber für den Fall der Nichtbeachtung der Reihenfolge ein Präjudiz erleiden solle, verneint, weil den Inhaber nicht die Verpflichtung treffe, zu untersuchen, ob der Intervenient der Nächstberechtigte sei.

Die Gesetzesvorschrift: „Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden" ist zu Lasten der Notadressaten aufgestellt. Aus ihr folgt, daß ein Intervenient, der unter Verdrängung derjenigen, durch deren Zahlung mehr Verpflichtete befreit worden wären, angenommen hat, den Regreß gegen die Vormänner verliert, die durch die Zahlung des früheren Notadressaten der Regreßhaftung entgangen wären.[4]) Um sich diesen nachteiligen Folgen zu entziehen, kann für den Fall, daß der Wechsel einem späteren Notadressaten vorgelegt wird, dieser dem präsentierenden Wechselinhaber gegenüber die Ehrenannahme verweigern, bis der Wechselinhaber den Beweis liefert,[5]) daß die frühere Notadresse zur Ehrenannahme aufgefordert worden ist, sie aber verweigert hat.[6])

---

[2]) Staub 6. Aufl. S. 159 Anm. 10; Stranz zu Art. 56 Anm. 16; Bernstein S. 234; Volkmar u. Löwy S. 207; anders Lehmann S. 527; Cosack § 52 II; v. Canstein S. 312.

[3]) Prot. S. 126.

[4]) Thöl § 141 IV; Staub 6. Aufl. S. 159 Anm. 10; Dernburg Bd. 2 § 262 Anm. 5; Bernstein S. 234; Volkmar u. Löwy S. 207; v. Canstein S. 312; Grünhut Bd. 2 S. 529; Renaud S. 246—255.

[5]) Dies kann er durch Vorlegen des erhobenen Protestes.

[6]) Lehmann S. 527; abweichend Staub 6. Aufl. S. 159 Anm. 10; Volkmar u. Löwy S. 206; Bernstein S. 236; Dernburg Bd. 2 § 275.

Schon aus Billigkeitsgründen muß man dieser Auffassung zustimmen, denn es kann doch einem Notadressaten nicht zugemutet werden, unfreiwillig die Nachteile eines verfrühten Akzeptes auf sich zu nehmen.

Man hat davon abgesehen, einem Intervenienten, der unter Verdrängung Näherberechtigter akzeptiert, im Gesetz ein Präjudiz anzudrohen, da auch ohnedies die Folgen seiner Voreiligkeit sich bei der von ihm geleisteten Zahlung geltend machen.

Ist unter Nichtbeachtung der Reihenfolge die Honorierung durch keine Notadresse erfolgt, so geht der Inhaber des Kautionsregreßrechtes völlig verlustig. Es wird dann so angesehen, als ob er die Notadressen überhaupt nicht angegangen habe.[7])

Brauer[8]) geht, was die Verpflichtung des Wechselinhabers zur Ermächtigung der Reihenfolge der einzelnen Notadressen anbelangt, noch weiter. Seiner Ansicht nach muß der Inhaber, wenn die Reihenfolge der Adressen aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich ist, durch Anfrage bei den einzelnen Notadressaten feststellen, für welchen Wechselgeber sie die Ehrenannahme leisten wollen. Über die Erklärung der einzelnen Notadressaten müsse dann das Erforderliche im Protest bemerkt werden. Bei konkurrierenden Notadressen werde der angegangene Notadressat, um nachteilige Folgen zu vermeiden, nur bedingt für den Fall zu Ehren annehmen, daß nicht ein anderer Notadressat für einen höheren Wechselgeber intervenieren sollte. Der Inhaber müsse, um des Regresses auf Sicherstellung nicht verlustig zu gehen, die bedingte Annahme der einzelnen angegangenen Notadressen durch Protest feststellen lassen und nachher diejenige Ehrenannahme zulassen, die für den frühesten Wechselgeber vorher bedingt geleistet worden war.

Diese Auffassung geht zu weit. Man kann dem Wechselinhaber nicht zumuten, durch eine Anfrage die Reihenfolge der vorhandenen Notadressen festzustellen. Dies würde zu großer Erschwerung und Verzögerung führen. Auch geht schon aus der Entstehungsgeschichte des Art. 56 Satz 2 hervor, daß hier den Wechsel-

---

[7]) Hoffmann S. 462; v. Canstein S. 312.

[8]) Brauer, Die Präsentation zur Annahme bei konkurrierenden Notadressen, im Arch. f. Wechselr. Bd. 4 Nr. 12 S. 216.

inhaber nicht allzu große Belästigung treffen soll. Die einzelnen Notadressanten tragen selbst die Schuld, wenn die Reihenfolge der einzelnen Notadressen infolge nicht genügender Bezeichnung der Urheberschaft für den Inhaber nicht erkennbar ist und dieser deshalb nicht in der Lage war, die Reihenfolge zu beachten.

Ist die Reihenfolge der Notadressen — was in der Regel der Fall sein wird — nicht erkennbar, dann darf sich der Inhaber nach seinem Belieben an irgendeine Adresse wenden. Er wird diejenige herausgreifen, die ihm die größte Sicherheit bietet. Es kann nicht von ihm verlangt werden, bei seiner Auswahl den Interessen der Garantieschuldner Rechnung zu tragen.[9])

---

[9]) Ebenso Grünhut Bd. 2 S. 529; Hartmann S. 442; Staub 6. Aufl. S. 159 Anm. 10; Bernstein S. 334; Volkmar u. Löwy S. 206; anders Lehmann S. 527; Cosack S. 297.

Drittes Kapitel.

Die Ehrenannahme.

§ 11.

Rechtsnatur der Ehrenannahme.

Über die Rechtsnatur der Ehrenannahme herrscht bereits seit frühester Zeit in der Literatur Streit. Von praktischer Bedeutung ist die Beantwortung dieser Frage bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen der Ehrenannahme.

Von den Theorien des 17. u. 18. Jahrhunderts sind zwei hervorzuheben: Die eine sah in der Ehrenannahme eine Bürgschaft, die andere erblickte in ihr ein Akzept. Zu der ersteren Ansicht bekannte sich Heydenreich,[1] der den Ehrenakzeptanten als Bürgen des Honoraten bezeichnete, weil er durch sein Versprechen, den Wechsel am Zahlungstage einlösen zu wollen, unmittelbar zu der Verpflichtung seines Honoraten hinzutrete. Diese Auffassung Heydenreichs baut sich auf seiner Meinung auf, der ordentliche Akzeptant sei der Bürge des Trassanten,[2] während in Wahrheit der Trassant den Trassaten anweist.[3]

Die Motive zum Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten[4] sahen den Ehrenakzeptanten als Bürgen des Honorierten an oder stellten ihn wenigstens rücksichtlich der Sicherheit einem Bürgen völlig gleich: „Denn der Ehrenakzeptant will nicht an Stelle des Bezogenen treten; er will vielmehr, wenn der Bezogene zur Verfallzeit nicht zahlt, sofort für den Honoraten

---

[1]) Diss. Kap. I § 3.
[2]) Diss. Kap. I § 2.
[3]) Lehmann § 117.
[4]) Prot. S. 66.

Regreß leisten und durch die Zahlung zugleich seinerseits gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten die Rechte des befriedigten Inhabers erwerben".[5])

Diese Auffassung fand auf der Leipziger Konferenz keinen Anklang. Sie bezeichnete den Ehrenzahler und damit auch den Ehrenakzeptanten als substituierten Trassaten, den Honoraten als zweiten Trassanten.[6])

Die Wechselordnung hat die strittige Frage nicht entschieden. Es sind deshalb die Ansichten auch heute noch geteilt. Da die Ehrenannahme im Gesetz kurzweg als Annahme bezeichnet wird,[7]) haben viele[8]) hieraus gefolgert, daß der Ehrenakzeptant wie ein gewöhnlicher Akzeptant zu beurteilen sei, nur mit denjenigen Änderungen seiner Verpflichtungen, die sich daraus herleiten, daß hier die Annahme nur erfolgt, um eine bestimmte Regreßpflicht zu vermeiden.

Die Anhänger dieser Akzeptstheorie folgen den obenerwähnten Ausführungen der Leipziger Konferenz. Von ihnen begründete Staub in seiner 4. Aufl. (die 6. Aufl. steht auf dem Standpunkte der Regreßschuldtheorie) seine Ansicht folgendermaßen:

„Das Gesetz bezeichnet das Institut als Annahme. Insbesondere sagt der vorliegende Artikel,[9]) daß der Ehrenakzeptant ‚durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet wird'. Es muß daher als die Auffassung des Gesetzes betrachtet werden, daß der Ehrenakzeptant ein wirklicher Akzeptant ist, nur selbstverständlich mit denjenigen Modifikationen seiner Verpflichtung, welche sich daraus ergeben, daß hier die Akzeptation lediglich zur Abwendung einer bestimmten Regreßpflicht geschieht".

Nachdem Staub festgestellt hat, daß die herrschende Ansicht seine Auffassung nicht billige, sondern in der Ehrenakzeptation eine Regreßübernahme erblicke, fährt er fort:

---

[5]) Prot. S. 67.

[6]) Prot. S. 117 u. 128.

[7]) WO. Art. 56, 60, 81.

[8]) Staub 4. Aufl. Art. 60 § 1; Grünhut Bd. 2 S. 486; Cosack S. 297; Gareis, WO. S. 900; Renaud S. 238 u. 249; Kuntze S. 291; Thöl S. 534.

[9]) WO. Art. 60.

„Allein die Auffassung des Gesetzes ist so klar zum Ausdruck gebracht, daß man von ihr nur dann abgehen dürfte, wenn sich diese Auffassung mit der Logik absolut nicht vereinigen ließe. Daß dies der Fall ist, kann nicht zugegeben werden. Daß der Ehrenakzeptant dem Honoraten und den Vormännern nicht haftet, ist eine Beschränkung des Haftungsumfanges, die sich aus dem Zwecke des Instituts gesetzgeberisch rechtfertigt, aber mit seiner Auffassung als Akzeptation keineswegs unvereinbar ist; das gleiche gilt von der Vorschrift, daß ihm, wie einem Regreßpflichtigen, der Wechsel innerhalb zwei[10]) Tagen vorzulegen ist, daß die Bereicherungsklage gegen ihn nicht zulässig ist; endlich daß der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten tritt. Daß aber der Ehrenakzeptant nicht mehr haftet, wenn der Wechsel gegen den Regreßpflichtigen verjährt ist, und daß seine Haftung, wie die Regreßhaftung überhaupt, in drei Monaten aufhört, das sind nicht feststehende Prämissen, welche zur Argumentierung verwertet werden können, sondern Konsequenzen der gegnerischen Auffassung, die wir von unserem Standpunkte aus bestreiten".[11])

Diese Auffassung Staubs läßt sich nicht aufrechterhalten. Hierzu ist weder der Ausdruck „Annahme", noch der Umstand, daß der Ehrenakzeptant wechselmäßig verpflichtet wird, imstande. Der gleiche Ausdruck „Annahme" ist nur äußerlich. So finden wir auch im Entwurf den Ausdruck „Annahme", obgleich er die Ehrenannahme als Regreßübernahme auffaßt.[12])

Obwohl Staub (4. Aufl.) die Einwendungen der Vertreter der Regreßschuldtheorie, die in der Ehrenannahme eine Art Wechselregreßübernahme erblicken, zum größten Teile als bestehend anerkennt, weist er den Vorwurf der Unvereinbarkeit mit der Akzeptstheorie zurück und sagt, der Ehrenakzeptant sei Akzeptant nur mit denjenigen Modifikationen seiner Verpflichtung, die sich

---

[10]) Jetzt drei Tagen.

[11]) 4. Aufl. S. 146 § 1.

[12]) Prot. S. 67. Ebenso gebrauchen die Erläuterungen den Ausdruck „Annahme", obwohl die Erläuterungen zum § 93 des preuß. Entw. sagen: „Der Ehrenakzeptant will nicht an die Stelle des Bezogenen treten, sondern er will eigentlich für den Wechselgaranten Regreß leisten".

daraus ergeben, daß hier die Akzeptation lediglich zur Abwendung einer bestimmten Regreßpflicht geschehe. Meines Erachtens geht der begriffliche Unterschied zwischen Ehrenannahme und Annahme aber gerade daraus hervor, daß das Akzept des Ehrenakzeptanten nicht zur Tilgung der Wechselschuld, sondern zur Vermeidung einer bestimmten Regreßpflicht erfolgt.

Grünhut, der auf demselben Standpunkte wie Staub (in seiner 4. Aufl.) steht, führt zur Begründung an, daß WO. Art. 81 unter den solidarisch verpflichteten Wechselschuldnern den Ehrenakzeptanten nicht mit erwähne, da er dem Gesetzgeber schon in dem „Akzeptanten" inbegriffen erscheine. „Das Ehrenakzept steht daher in seinen Wirkungen dem ordentlichen Akzepte gleich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt; es soll ja auch dem Wechselinhaber jene Garantie ersetzen, die in dem ordentlichen Akzepte des Bezogenen gelegen gewesen wäre; es ist daher nur recht und billig, wenn der Verpflichtung des Ehrenakzeptanten im Zeifel dieselbe Natur zuerkannt wird wie der Verpflichtung des ordentlichen Akzeptanten. Das Ehrenakzept hat ja auch, was das Regreßrecht des Wechselinhabers betrifft, dieselben Folgen, wie wenn der Bezogene das ordentliche Akzept gegeben hätte; in dem einen wie in dem anderen Falle ist der Wechselinhaber nicht berechtigt, Kautionsregreß zu nehmen; er muß sich sogar das Ehrenakzept einer Notadresse gefallen lassen. Ebenso muß er wie im Falle der nachträglich erfolgten vollständigen ordentlichen Annahme die bereits bestellte Kaution freigeben (Art. 28 P. 1), sobald hinterher eine vollständige Ehrenannahme geschehen ist. Dem Wechselinhaber wird demnach das Ehrenakzept als Äquivalent für die Regreßklage geboten, die ihm in Ermanglung des ordentlichen Akzeptes zusteht; seine rechtliche Lage erfährt nur dann eine vollständige Wiederherstellung ... wenn das Ehrenakzept im Zweifel das Akzept des Bezogenen auch in seinen Wirkungen ersetzt." [13])

Es dürfte allerdings kein Zweifel darüber herrschen, daß das Gesetz im Art. 81 unter den „Akzeptanten" auch den Ehrenakzeptanten rechnet. Doch ist man hierzu wohl dadurch veranlaßt worden, daß die Ehrenannahme mit der ordentlichen An-

[13]) Grünhut Bd. 2 S. 486/87.

nahme das Äußere gemeinsam hat. Nur aus diesem Grunde ist im Art. 81 die ausdrückliche Aufzählung des Ehrenakzeptanten, der zweifelsohne zu den Wechselschuldnern dieses Artikels zu zählen ist, unterblieben, ebenso wie im Art. 60 lediglich wegen der gemeinsamen äußerlichen Erscheinung der beiden Institute die Bezeichnung „Annahme" gebraucht ist.

Bei der Begründung seiner Auffassung läßt Grünhut folgende tiefgreifende Unterschiede aus dem Auge, bei deren Berücksichtigung sich seine Ansicht nicht aufrechterhalten läßt:

a) Die Ehrenannahme setzt das Notleiden des Wechsels voraus.

b) Die Adresse muß beim ordentlichen Akzept vom Aussteller herrühren, während auch der Indossant eine Notadresse auf den Wechsel setzen darf.

c) Das Ehrenakzept kann auf eine Kopie gesetzt werden, das echte nicht.

d) Wer Duplikate akzeptiert, haftet mehrfach; diese mehrfache Haftung trifft nicht den Ehrenakzeptanten (WO. Art. 67).

e) Der Akzeptant haftet allen Wechselgläubigern, der Ehrenakzeptant aber nur den Nachmännern des Honoraten, übernimmt also nur als dessen Vertreter dessen Verpflichtungen.

f) Die Ehrenannahme begründet nur dann eine Haftung, wenn dem Ehrenakzeptanten gegenüber die in WO. Art. 62 bestimmte Frist innegehalten worden ist, während die Haftung des Akzeptanten an keine Frist geknüpft ist und es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedarf.

g) Ein beschränktes Ehrenakzept muß der Wechselinhaber nur dann annehmen, wenn der Bezogene bereits ein Teilakzept erteilt hat, aber auch dann nur auf den Rest, während der Bezogene die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken kann (WO. Art. 22 Satz 1).

Hieraus folgt, daß dem Ehrenakzept mit dem Akzept lediglich die äußere Form gemein ist, die Voraussetzungen und Wirkungen der beiden Institute dagegen beträchtlich voneinander abweichen. Das Ehrenakzept kann deshalb keinesfalls als eine Unterart des ordentlichen Akzepts angesehen werden. Der Ehrenakzeptant tritt

an die Stelle des Bezogenen,[14]) aber nicht im Interesse dieses oder des Inhabers, sondern um denjenigen, zu dessen Ehren er akzeptiert, von der Regreßverbindlichkeit gegen den Inhaber und seine Nachmänner zu befreien. Somit ist die Ehrenannahme ihrer Rechtsnatur nach eine Übernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten.[15]) Der Ehrenakzeptant will nur den Honoraten von seiner Regreßverpflichtung befreien, falls der Wechsel wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten bezw. wegen ausbleibender Zahlung des Bezogenen Not leidet, nicht dagegen hat er die Absicht, die ganze Wechselschuld zu tilgen, wie dies der ordentliche Akzeptant durch die Zahlung tut.

§ 12.

Der Honorat.

Als Regel des älteren Wechselrechts galt der Satz: „Honorari possunt omnes, qui ex cambio tenentur".[1]) Es war demnach eine Intervention zugunsten eines jeden aus dem Wechsel Verbundenen möglich, mithin auch für den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels. Der Wechselinhaber konnte nur dann Honorat sein, wenn er an dem Wechselgeschäft bereits als Indossant oder Trassant beteiligt war.[2]) Die Frage, für wen interveniert werden kann, hat in der heutigen Wechselordnung keine gesetzliche Regelung gefunden.

Da die Rechtsnatur der Ehrenannahme nach der von uns vertretenen Ansicht als Übernahme des Wechselregresses für den Honoraten aufgefaßt wird, kann die Ehrenannahme nur zugunsten eines Regreßpflichtigen, niemals aber eines Hauptschuldners erfolgen.[3]) Als Honoraten kommen also in Betracht: alle Indossanten

---

[14]) ROHG. Bd. 6 S. 164.

[15]) Staub 6. Aufl. Art. 60 Anm. 1; Bernstein S. 240; Goldschmidt, System S. 282; v. Canstein S. 304 u. 310; Lehmann S. 341 u. 432; Rehbein 8. Aufl. S. 88 Anm. 6; Volkmar u. Löwy S. 215; Dernburg S. 279.

[1]) Frank, Diss. § 13; Weißeneck S. 198; Heydenreich Kap. II § 7.

[2]) Weißeneck S. 198.

[3]) Die Ehrenannahme zugunsten einer nicht regreßpflichtigen Person ist nach der hier vertretenen Ansicht begriffswidrig und daher nichtig. Liegt ein präjudi-

sowohl des gezogenen wie des eigenen Wechsels, der Aussteller des gezogenen Wechsels und jeder Ehrenakzeptant sowie deren Avalisten. Ausgeschlossen sind als Hauptwechselschuldner: der Akzeptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, deren Avalisten sowie außerhalb des Wechselverbandes stehende Personen.

Was die Frage anbelangt, ob die Ehrenannahme bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten zugunsten des Akzeptanten möglich sei, so ist dieselbe meines Erachtens zu verneinen, da, wie bereits oben (§ 7) näher ausgeführt wurde, der Akzeptant dem Wechselinhaber gegenüber Hauptschuldner, nicht Garantieschuldner ist.[4])

Zugunsten des Ausstellers eines trassiert-eigenen Wechsels kann dagegen interveniert werden, da das Gesetz hier, wie ebenfalls bereits oben erörtert wurde (§ 7), eine Verschiedenheit in der Person des Akzeptanten und Trassanten fingiert und der letztere wie der Aussteller einer normalen Tratte, der Regreßschuldner ist, angesehen wird.

Folgerichtig von ihrem Standpunkt lassen die Anhänger der Akzepttheorie auch eine Intervention zugunsten eines Hauptwechselschuldners zu. So nimmt z. B. Grünhut[5]) den Standpunkt ein, daß auch zu Ehren des Akzeptanten und Ausstellers des eigenen Wechsels eine Ehrenannahme erfolgen könne. Eine derartige Intervention sei am besten geeignet, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen, denn sie bewirke, daß alle Regreßpflichtigen befreit werden, so daß nur der Wechselanspruch gegen den Akzeptanten bezw. den Aussteller des eigenen Wechsels übrigbleibe.

Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Gemäß Art. 59 WO. wird, wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte

---

zierter Wechsel vor und erfolgt trotzdem eine Ehrenannahme, so ist sie nichtig (ROHG. Bd. 24 S. 126; Rehbein 8. Aufl. S. 86 Anm. 2; Bernstein S. 233; Dernburg Bd. 2 § 275; Volkmar u. Löwy S. 197).

[4]) Desgleichen Bluntschli S. 107; abweichend Hartmann S. 439; Liebe S. 183; Volkmar u. Löwy S. 199.

[5]) Bd. 2 S. 518.

zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, der Aussteller als Honorat angesehen. Diese Rechtsvermutung ist eine praesumtio juris et de jure. WO. Art. 59 gibt an, wie weit überhaupt eine Intervention möglich ist: Es kann zu Ehren eines jeden interveniert weden, der den Wechsel durch Indossament erhalten hat, bis zum Aussteller hinauf, nicht aber über diesen hinaus. Der in Art. 59 zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzes kann nicht widerlegt werden. Hätte das Gesetz gestatten wollen, daß auch zugunsten des Akzeptanten interveniert werden dürfe, so hätte die Wechselordnung in Art. 59 ausdrücklich den Akzeptanten als Honoraten angeben müssen. Indem dies nicht geschah, sollte meines Erachtens ausgedrückt werden, daß ein primär Verpflichteter nicht Honorat sein kann.

Eigenartig ist die Auffassung Lehmanns.[6]) Dieser steht zwar auf dem Standpunkt, daß zu Ehren des Akzeptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht akzeptiert werden kann, doch hält er eine solche Intervention nicht für nichtig. Er sieht vielmehr die nächste regreßpflichtige Person als Honoraten an, z. B. bei einer Annahme zu Ehren des Akzeptanten den Trassanten.

Staub[7]) bemerkt hierzu, daß die Ehrenannahme nicht im Interesse der nächsten regreßpflichtigen Person abgegeben ist. „Die Person aber, in deren Interesse sie allein abgegeben ist, indem sie als regreßpflichtig vorausgesetzt wurde, ist nicht regreßpflichtig, hat daher kein Interesse an der Intervention. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß das Ehrenakzept, wenn es auch dem Honoraten nichts nützt, eine hinlänglich deutliche Verpflichtungserklärung gegenüber den Nachmännern dieser Person ist. Das ist nur die Rechtsfolge einer gültigen Ehrenannahme, welche wegfällt, wenn die Ehrenannahme selbst wegen des Nichtvorhandenseins ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht gültig ist." (Zustimmend Bernstein S. 242.)

Dieser Ausführung Staubs ist völlig zuzustimmen.

---

[6]) S. 472/73.

[7]) Staub 6. Aufl. S. 157/58.

§ 13.

Der Ehrenakzeptant.

Die Antwort auf die Frage, wer im älteren Wechselrecht Ehrenakzeptant sein konnte, finden wir in Francks Dissertation Kap. I, 1 § 14: „Quodsi quisquam eorum, qui ex litteris cambialibus jam tenentur, veluti trassans aut indossans, in loco solutionis forte praesens honorarium earundem adimplementum offerat, eidem permittendam solutionem non dubito, acceptationem nego".[1])

Derjenige, der bereits aus dem Wechsel verpflichtet war, konnte also kein Ehrenakzept geben. Eine Ausnahme galt zugunsten eines Indossanten oder des Ausstellers, die schon als Notadressen auf dem Wechsel standen. Sie durften intervenieren. Abgesehen von dieser Ausnahme konnte nur ein aus dem Wechsel noch nicht Verpflichteter, also auch der Bezogene, zu Ehren annehmen, wobei Voraussetzung war, daß der Betreffende Wechselfähigkeit besaß.[2])

Nach heutigem Recht kann jeder Ehrenakzeptant sein, der wechselfähig und nicht Hauptwechselschuldner ist, mithin jeder, der Notadressat sein kann. Ob er innerhalb oder außerhalb des Wechselverbandes steht, ist hierbei gleichgültig.

Was den Bezogenen anbelangt, so wurde bereits bei den Verhandlungen der Leipziger Wechselkonferenz im Anschluß an den sächs. Entwurf (§ 197) vom sächsischen Minister die Frage, ob auch der Trassat Ehrenakzeptant sein könne, bejaht. Dem Wechselinhaber liegt nur daran, daß er tatsächlich bezahlt wird. Ob dies durch den Bezogenen als ordentlichen Akzeptanten oder als Ehrenakzeptanten geschieht, kann ihm gleichgültig sein. Die Gründe, die den Bezogenen bestimmen, die Ehrenannahme der ordentlichen Annahme vorzuziehen, können z. B. darin liegen, daß er sich seine Regreßrechte gegen den Aussteller sichern will oder mehr Zutrauen zu der Kreditfähigkeit eines anderen Wechselregreßschuldners hat.

---

[1]) vgl. auch Scherer S. 120 § 12; Heydenreich Kap. II § 3.

[2]) Heydenreich, Diss. Kap. II § 1 S. 9; Püttmann § 129; Bender S. 642/43; Phoonsen Kap. XVIII § 2; Weißeneck S. 199ff.; Siegel Kap. V § 6.

Über die Frage, ob auch der Trassant zu Ehren annehmen könne, herrscht in der Literatur Streit. Während früher die Intervention seitens des Trassanten nicht zugelassen wurde,[3]) weil er an und für sich schon jedem Nachmann dafür hafte, daß der Wechsel eingelöst wird, und ferner als Vormann des Honoraten nicht imstande sei, gegen diesen Rechte zu erwerben, hat das Reichsoberhandelsgericht[4]) sowie das Reichsgericht[5]) die Notadresse des Ausstellers bei sich selbst für gültig erklärt, woraus die Fähigkeit zur Ehrenannahme folgt.

Die Frage, ob die Ehrenakzeptation seitens des Trassanten und Trassaten gültig erfolgen könne,. dürfte zu bejahen sein, da zu ihrer Verneinung nicht genügend Grund vorhanden zu sein scheint. Durch das Ehrenakzept übernimmt der Trassant eine neue Verpflichtung als Ehrenakzeptant. Die sonstigen Wechselbeziehungen erfahren keine Änderung. Es entstehen vielmehr durch die seitens des Trassanten und Trassaten erfolgende Ehrenannahme neben den bisherigen Rechtsbeziehungen noch neue.

§ 14.

Voraussetzungen der Ehrenannahme.

Zunächst sei hervorgehoben, daß nicht nur die Tratte, sondern auch der eigene Wechsel in Ehren angenommen werden können.[1]) Es folgt dies aus der Wechselordnung, die in Art. 98 Ziff. 7 die Art. 62—65 bei eigenen Wechseln für anwendbar erklärt, von denen Art. 65 dem Ehrenakzeptanten das Recht auf Provision zuerkennt. Freilich ist es seltsam, daß in WO. Art. 98 nicht auch die Art. 56—61 über die Ehrenannahme erwähnt sind.

Damit eine rechtsgültige Ehrenannahme erfolgen kann, ist erforderlich, daß der Wechsel Not leidet und diese Tatsache durch Protest festgestellt ist. Eine ohne Notleiden des Wechsels erfolgte

---

[3]) Hartmann S. 438; Thöl S. 547; Kuntze u. Brachmann S. 288; Wächter S. 406.

[4]) Bd. 20 S. 164, Bd. 11 S. 162.

[5]) Bd. 36 S. 103.

[1]) Ebenso Grünhut Bd. 2 S. 482; Renaud § 71; Hoffmann S. 651; v. Canstein S. 314; Lehmann S. 394; anderer Ansicht Dernburg, Preuß. PrivR. § 279 II; Hartmann S. 423; Rehbein.

Ehrenannahme ist als solche nichtig, da sie nur den natürlichen Wechsellauf hindert, doch haftet in diesem Fall der Intervenient als Avalist.[2])

Wenn dagegen, nachdem der Bezogene nicht akzeptiert hat, zu Ehren angenommen wurde und der Bezogene nachträglich akzeptiert, so bleibt der Ehrenakzeptant als Ehrenakzeptant verpflichtet. Dies wird dann praktisch, wenn bei Eintritt der Zahlungszeit die ordentliche Zahlung seitens des Bezogenen trotz seines nachträglichen Akzeptes nicht erfolgt.

Die Ehrenannahme kann gültig erst erfolgen, wenn durch Protest festgestellt ist, daß die ordnungsmäßige Zahlung des Wechsels nicht sicher zu erwarten ist, weil eine Akzeptation der Tratte nur bedingt oder beschränkt erfolgt ist, oder weil der Akzeptant des gezogenen oder der Aussteller des eigenen Wechsels im Sinne WO. Art. 29 unsicher geworden sind. Wer vor Protesterhebung interveniert, wird — wie ein ohne Notleiden des Wechsels zu Ehren Annehmender — gleich einem Avalisten verpflichtet. Wenn Protest erlassen ist, was durch die Klauseln „ohne Protest", „ohne Kosten" [3]) geschehen kann, so ist der Erlaß nur zugunsten desjenigen wirksam, der den Protest erlassen hat, wobei von der Rechtsprechung die Art des Protesterlasses berücksichtigt wird.[4]) Die erfolgte Ehrenannahme muß in einem Anhange zu dem Protest mangels Annahme bemerkt werden.[5]) Für den Protestanhang wird selten eine besondere Urkunde verwendet, sondern es wird die Ehrenannahme nur in dem Protest mangels Annahme vermerkt. Ist dies nicht geschehen, so ist dieses Unterlassen nicht imstande, das Ehrenakzept ungültig zu machen, da es mit der Niederschrift entsteht.

Wenn der Wechsel nach Verfall innerhalb der Protestfrist nicht gehörig präsentiert und protestiert worden ist, wenn er mithin präjudiziert ist, ist es nicht mehr möglich, zu Ehren des Ausstellers und der Indossanten zu akzeptieren, da deren Regreß-

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 472; Rehbein 8. Aufl. S. 86 Anm. 2.
[3]) WO. Art. 42.
[4]) vgl. ROHG. Bd. 5 S. 102, Bd. 17 S. 164 u. 264, Bd. 23 S. 218.
[5]) WO. Art. 58.

pflicht erloschen ist und der Wechsel dem Ehrenakzeptanten während der Protestfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden kann.[6])

Um wechselrechtliche Wirkungen zu erzeugen, muß sich das Ehrenakzept auf dem Wechsel, der Kopie,[7]) einem Duplikat oder der Allonge befinden. Eine mündlich erfolgte Ehrenannahme ist nichtig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Interventionserklärung im Protest steht.[8]) Das auf der Wechselkopie stehende Ehrenakzept kann nicht nur zu Ehren eines auf dieser stehenden Originalindossanten[9]) gegeben werden, sondern auch zugunsten eines Indossanten, dessen Indossament sich nur auf dem Original befindet, sowie des Trassanten.[10])

Das Gesetz hat für die Ehrenannahme keine bestimmte Stelle vorgeschrieben. Man kann sie auf der Vorder- oder der Rückseite bemerken. „Üblich aber ist die Akzeptation im örtlichen Anschluß an die Notadresse."[11])

Auch bezüglich der Form des Ehrenakzeptes hat die Wechselordnung keine Bestimmung getroffen; doch muß die Fassung eine derartige sein, daß sie die Ehrenannahme erkennen läßt. Sie muß aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein. Es genügt nicht, daß sich aus dem Protest oder dem Anhange zu ihm die Eigenschaft der Unterschrift als Ehrenakzept ergibt.[12]) Zur Bezeichnung der Ehrenannahme dienen Ausdrücke wie: „Zu Ehren", „unter Protest", „supra protestu", „per onor", „S. P", doch ist — wie schon bemerkt — eine bestimmte Form der Fassung nicht vorgeschrieben. Zutreffend sagt Staub: „Die Akzeptation durch den Notadressaten wird ohne weiteres als Ehrenakzeptation gelten

---

[6]) WO. Art. 60 u. 62.

[7]) WO. Art. 62.

[8]) Bernstein S. 241; Staub 6. Aufl. S. 161 Art. 59 I, 1; Volkmar und Löwy S. 212; v. Canstein S. 308; Hartmann S. 421; abweichend Bluntschli S. 101.

[9]) Brauer im Arch. f. d. Wechselr. Bd. 5 S. 359.

[10]) Bernstein S. 241; v. Canstein S. 305; Grünhut Bd. 2 S. 484; Thöl S. 534; Volkmar u. Löwy S. 213; Hartmann S. 420 Anm. 1.

[11]) Staub 6. Aufl. S. 161 Art. 59 I, 1.

[12]) Diese Ansicht vertreten Grünhut Bd. 2 S. 483; Dernburg, Preuß. PrivR. § 279 II.

dürfen, dagegen müßte die Ehrenakzeptation durch einen Dritten, der nicht Notadressat ist, schon deutlicher sein".[13])

Das Ehrenakzept muß auf den Zahlungsort lauten (vgl. WO. Art. 62). Ist dies nicht der Fall, so braucht es vom Wechselinhaber nicht berücksichtigt zu werden. Es ist aber nicht nötig, daß der Zahlungsort ausdrücklich erwähnt wird. Fehlt eine bestimmte Ortsangabe, so muß angenommen werden, daß der Ehrenakzeptant an dem Zahlungsort des Wechsels seine Verpflichtungen erfüllen will.

Ein durchstrichenes Ehrenakzept behält seine wechselverbindliche Kraft, da das Ehrenakzept ebenso wie das ordentliche Akzept durch die Niederschrift entstanden ist[14]) (WO. Art. 60). Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten hört auch nicht dann auf, wenn das Ehrenakzept deshalb durchgestrichen ist, weil der Bezogene hinterher noch das ordentliche Akzept erteilt hat, da das in dem Ehrenakzept enthaltene Zahlungsversprechen die beabsichtigte Bedeutung erst in dem Fall verliert, daß die Zahlung des Wechsels erfolgt ist. Man muß also diesen Fall erst abwarten.

Durch ein beschränktes Ehrenakzept wird der Ehrenakzeptant seinem Inhalt gemäß verpflichtet, doch ist der Wechselinhaber zur Beachtung eines solchen nicht verpflichtet[15]) gemäß dem Grundsatz des bürgerlichen Rechtes, nach dem ein Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt (§ 266 BGB.), ein Gläubiger mithin zur Annahme von Teilleistungen nicht verpflichtet ist. Auch kann ein beschränktes Ehrenakzept seinen Zweck, Hemmung der Regreßnahme, nicht erfüllen. Ein summenmäßig beschränktes Ehrenakzept des Notadressaten muß der Gläubiger nur dann zulassen, wenn das Ehrenakzept nach erfolgter Teilakzeptation des Bezogenen sich auf den ganzen, vom Bezogenen nicht akzeptierten Rest erstreckt. WO. Art. 22 Abs. 1 ist auf das Ehrenakzept nicht anwendbar, da für dieses der Umfang der Regreßpflicht des Honoraten maßgebend ist.

---

[13]) 6. Aufl. S. 162 oben; ebenso Bernstein S. 242; Hartmann S. 420.

[14]) Volkmar u. Löwy S. 201; Grünhut Bd. 2 S. 492; Thöl S. 571.

[15]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 485; Bernstein S. 238; Rehbein 8. Aufl. S. 91 Ziff. 5.

„Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen." Diese in WO. Art. 59 festgesetzte Tatsache ist eine gesetzliche Fiktion, die nicht durch den Beweis des Gegenteils zu ändern ist. Gemäß Art. 59 muß auch dann der Aussteller als Honorat gelten, wenn der Wille des Ehrenakzeptanten, zu Ehren eines andern als des Ausstellers akzeptieren zu wollen, aus dem Protest oder sonstigen Umständen hervorgeht.[16]) Ebenso gilt der Aussteller als Honorat, wenn die Notadresse von einem späteren Indossanten herrührt und dies zu erkennen ist, der Notadressat sein Akzept aber nur durch Setzen seines Namens erteilt hat.

Da das Ehrenakzept den Zweck verfolgt, den Regreßweg abzukürzen, falls durch Nichtannahme oder Unsicherheit des Akzeptanten der Wechsel Not leidet, so folgt daraus als Anfangstermin der Ehrenannahme der Moment, in dem durch Nichtannahme oder Unsicherheit des Akzeptanten der normale Lauf des Wechsels unterbrochen ist. Im allgemeinen wird die Ehrenannahme binnen zwei Tagen, nachdem der Wechsel beim Bezogenen mangels Annahme oder mangels Sicherheit protestiert worden ist, gefordert und gewährt werden, und die Wechselordnung scheint diese Fälle anscheinend als einzige vorausgesetzt zu haben.[17]) Aber auch ohne Annahmenot und ohne Unsicherheit des Akzeptanten ist eine wirksame Ehrenannahme denkbar.[18]) Es ist möglich, daß der Wechsel trotz Annahme des Bezogenen und trotz fortbestehender Sicherheit Zahlungsnot leidet. Als Endtermin, bis zu welchem rechtswirksam ein Ehrenakzept erteilt werden kann, ist der zweite Werktag nach dem Zahlungstage anzusehen, denn spätestens zu dieser Zeit muß, falls die Zahlungspflicht des Ehrenakteptanten erhalten bleiben soll, der Wechsel dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorgelegt werden.[19])

---

[16]) Desgleichen Bernstein S. 240; Staub 6. Aufl. S. 162 Art. 59 I, 2; Volkmar u. Löwy S. 213 f.

[17]) WO. Art. 58.

[18]) Anders v. Canstein S. 305.

[19]) Bernstein S. 242.

Volkmar u. Löwy,[20]) Rehbein[21]) und Staub[22]) verneinen die Gültigkeit mehrerer Ehrenakzepte. Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen.

Jedem Ehrenakzeptanten muß, wenn er es wünscht, der Protest mangels Annahme ausgehändigt werden. Da es unvorsichtig wäre, wenn der Intervenient das Ehrenakzept ohne Aushändigung dieses Protestes geben würde, weil er in diesem Fall dem Honoraten zum Schadensersatz verpflichtet ist, dürften mehrere Ehrenakzepte auf einem Wechsel nur selten vorkommen. Normalerweise besitzt der Wechselinhaber nur eine Protesturkunde. Deshalb kann er auch nur ein einziges Ehrenakzept fordern. Setzen aber — was sehr wohl möglich ist, z. B. um dem Wechsel durch eine Mehrheit von Unterschriften eine größere Kreditfähigkeit zu verleihen — mehrere Personen auf denselben Wechsel freiwillig mehrere Ehrenakzepte, so bestehen alle diese Ehrenakzepte gültig nebeneinander,[23]) so daß der Wechselinhaber, der eines von ihnen übergeht, den Zahlungsregreß gegen den betreffenden Honoraten und dessen Nachmänner verliert.

§ 15.

Die Folgen der Ehrenannahme.

„Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.“[1])

Diese Worte enthalten eine in der Literatur lebhaft erörterte Streitfrage: Gehen der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten des Regresses nur gegen den Honoraten und dessen jeweilig in Betracht kommende Nachmänner[2]) verloren, oder büßen

---

[20]) S. 212.

[21]) 8. Aufl. S. 88 Anm. 5.

[22]) 6. Aufl. S. 164 Anm. 7.

[23]) Grünhut Bd. 2 S. 485 f.; Einert S. 372; Thöl S. 554 ff.

[1]) WO. Art. 61 Satz 1.

[2]) Dieser Ansicht stimmen zu Staub in der 4. Aufl.; Cosack S. 308; Lehmann S. 525; Rehbein 8. Aufl. S. 88 Anm. 7.

sie jeden Regreß auf Sicherstellung ein, also auch den Regreß gegen die Vormänner des Honoraten?[3])

Auf der Leipziger Wechselkonferenz pflichtete die Mehrzahl der Auffassung Staubs (4. Aufl.) bei, obwohl man erkannte, daß die Praxis es mit der entgegengesetzten Meinung halte. Zur Begründung seiner auf dem Standpunkt Staubs (4. Aufl.) stehenden Ansicht führte der damalige Vizepräsident Dr. Einert aus: „Der Inhaber müsse die durch die Adresse ausgesprochene Präsentation zur Annahme, wenn auch nicht in seinem Interesse, doch in dem Interesse seiner Vormänner bewirken, könne aber nicht für verpflichtet erachtet werden, deshalb eine in seinem Interesse liegende Befugnis, das Recht des Regresses auf Sicherstellung, aufzugeben. Wollte man dies annehmen, so würden die Ehrenakzeptationen nicht begünstigt, sondern erschwert werden".[4])

Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Durch die Annahme eines Wechsels, auf dem sich eine Notadresse befindet, erklärt der Inhaber stillschweigend, daß er das Ehrenakzept der Notadresse für ebenso gut halte wie das Akzept des Bezogenen. Es ist also kein Anlaß für den Regreß auf Sicherstellung von seiten des Wechselinhabers gegen seine Vormänner vorhanden. Das Ehrenakzept der Notadresse gibt dem Wechselinhaber die Garantie, die er überhaupt beanspruchen kann: Die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit wird erfolgen, auch wenn der zur Zahlung zunächst Berufene nicht zahlt, da die Notadresse sich für diesen Fall durch ihr Ehrenakzept zur Zahlung verpflichtet hat. Ebenso erklärt derjenige, der eine ungerufene Ehrenannahme zuläßt, hierdurch, daß er das Ehrenakzept als ebenso sicher bemesse wie das ordentliche, und hat daher keinen Anlaß, Sicherstellung zu verlangen. Hätten die Nachmänner des Honoraten, die in der Ehrenannahme den wirtschaftlichen Sicherungsersatz für das Akzept erlangt haben, daneben noch den Sicherungsanspruch, so hätten sie damit das Recht auf eine Doppelsicherung erlangt. Außerdem würden sich ihrem Sicherungsregreß auch praktische Schwierigkeiten in den

---

[3]) Dieser letzteren Meinung sind Staub 6. Aufl. Art. 61 Anm. 3a; Bernstein S. 245; Grünhut, Lehrb. § 88 Anm. 15 u. 22.

[4]) Prot. S. 118.

Weg legen, da der Protest mangels Annahme bezw. mangels Sicherstellung gegen Kostenerstattung dem Intervenienten ausgeliefert werden muß,[5]) der ihn dem Honoraten zu übersenden hat. Die Nachmänner des Honoraten bedürfen aber zur Ausübung des Regreßrechts des Protestes.[6])

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten den Regreß auch gegen die Vormänner des Honoraten verlieren, und zwar gehen sie, „wie der allgemeine Wortlaut des Art. 61 ergibt, des Regresses auf Sicherstellung sowohl mangels Annahme als auch wegen Unsicherheit aus Art. 29 verlustig".[7])

Zur Zahlung ist der Ehrenakzeptant nur unter der Bedingung verpflichtet, daß der Wechsel mangels Zahlung form- und fristgerecht protestiert worden ist. Hierzu muß der Wechsel durch den Inhaber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage dem Bezogenen präsentiert und Protest mangels Zahlung erhoben worden sein. Dies muß auch dann geschehen, wenn der Bezogene schon früher die Annahme verweigert hat. „Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten."[8]) Dieses Recht kann er nur ausüben, wenn er den Protest mangels Zahlung besitzt, denn „der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden".

Den vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel muß der Wechselinhaber, falls sich auf ihm oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept befinden, die auf den Zahlungsort lauten, spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in

---

[5]) WO. Art. 58.
[6]) WO. Art. 26, 29.
[7]) Staub 6. Aufl. zu Art. 61 Anm. 4 im Gegensatz zu Staub 4. Aufl.
[8]) WO. Art. 54.

einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.[9])

Falls der Ehrenakzeptant die Ehrenzahlung verweigert, so muß der Wechselinhaber, wenn er gegen den Honoraten und dessen Nachmänner Regreß zu nehmen beabsichtigt, dies durch einen sogen. Kontraprotest feststellen lassen, der gleich im Zahlungsprotest vermerkt werden kann.[10])

Erbietet sich die Notadresse hinterher zum Ehrenakzept, nachdem sie es einmal verweigert hatte, so ist der Wechselinhaber gezwungen, auch in diesem Falle sie zuzulassen. Ist hierbei von einem Regreßpflichtigen Sicherheit bestellt, so muß sie zurückgegeben werden, da es sich hier ebenso wie beim ordentlichen Akzepte verhält, das auch nachträglich trotz vorheriger Weigerung des Bezogenen erfolgen kann, wobei die bestellte Sicherheit gemäß WO. Art. 28 Ziff. 1 zurückzugeben ist.[11])

§ 16.

Die Pflichten des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern.

Durch die Ehrenannahme tritt der Intervenient in den Wechselverband ein. Hiermit ist für ihn zunächst die Erfüllung gewisser Pflichten gegenüber dem Honoraten verbunden. Diese fallen nicht immer unter die Bestimmungen des Wechselrechts, sondern sind häufig nach bürgerlichem Recht zu beurteilen, und zwar, falls es sich um ein berufenes Ehrenakzept handelt, nach den Vorschriften des Auftrages, im Falle einer unberufenen nach denen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Pflichten des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Honoraten

---

[9]) WO. Art. 62.

[10]) ROHG. Bd. 20 S. 116.

[11]) Grünhut Bd. 2 S. 484; Bernstein S. 244; anders Volkmar und Löwy S. 210.

und dessen Vormännern sind in WO. Art. 58 festgelegt, dessen ersten beiden Sätze lauten:

„Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben".

Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme „gegen Erstattung der Kosten" aushändigen lassen. In diesen Worten ist nicht eine Verpflichtung gegenüber dem Honoraten zu erblicken, sondern gegenüber dem Wechselgläubiger. Das Gesetz bringt in dieser sprachwidrigen Weise zum Ausdruck, daß der Wechselgläubiger nur gegen Zahlung der Kosten den Protest auszuhändigen braucht.

Der Ehrenakzeptant muß ferner in einem Anhange zu dem Protest mangels Annahme (Interventionsprotest) die Ehrenannahme bemerken lassen. Dieser Anhang zum Proteste findet sich in der Praxis nur selten. Meistens wird in den Hauptprotest die Erklärung aufgenommen, es habe der Ehrenakzeptant die Erklärung abgegeben: „ich interveniere" oder: „ich leiste Ehrenannahme". Die Gültigkeit des Ehrenakzeptes ist aber nicht von diesem Vermerk, der nur eine Ordnungsvorschrift ist, abhängig, sondern sie beruht auf der Unterschrift im Wechsel selbst. Was die äußere Form der Beurkundung anbelangt, so mußte der Interventionsprotest im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung bis zur Protestnovelle von 1908 die Erwähnung enthalten „von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird".[1]) Die Novelle hat in den bisherigen Worten „angeboten und geleistet" an Stelle des „und" ein „oder" gesetzt, da die bisherige Fassung nicht zutreffend war.

Der Ehrenakzeptant muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen. Diese Notifikationspflicht ist im älteren Wechselrecht nicht all-

[1]) WO. Art. 88 Ziff. 5.

gemein anerkannt worden. So war z. B. Siegel[2]) der Meinung, daß erst die Ehrenzahlung für den Ehrenakzeptanten neben den Rechten zugleich die Pflichten entstehen lasse; man könne deshalb vom Intervenienten keine Benachrichtigung des Honoraten von der erfolgten Ehrenannahme verlangen. Phoonsen[3]) dagegen vertrat den Standpunkt, daß der Ehrenakzeptant den Protest an den Trassanten senden müsse, da seiner Ansicht nach der Ehrenakzeptant durch die Ehrenannahme an die Stelle des Wechselinhabers tritt.

Die Benachrichtigung (WO. Art. 58) kann sowohl schriftlich wie mündlich geschehen. Ebenso ist es belanglos, ob der Honorat ortsmäßig bezeichnet ist oder nicht.

Die Benachrichtigung ist mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post zu geben. Diese im Interesse des Notadressanten aufgestellte Vorschrift befreit diesen schon dann von einer Haftung, wenn er die Benachrichtigungsfrist am zweiten Tage nach der Protesterhebung zur Post gegeben hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Adressat das Schreiben an einem späteren Tage erhalten hat.

Durch die Verletzung dieser dem Intervenienten auferlegten Pflichten wird die Gültigkeit des Ehrenakzeptes zwar nicht beeinträchtigt, der Ehrenakzeptant haftet aber für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

Wem haftet der Ehrenakzeptant für eine Verletzung seiner Pflichten? Das Gesetz schweigt hierüber.

Zweifellos erleidet der Honorat durch die Säumigkeit des Intervenienten Schaden. Er kann gegen seine Vormänner erst dann Regreß nehmen, wenn er in den Besitz des Protestes gelangt ist. Tritt in der Übersendung des Protestes eine Verzögerung ein, so ist es leicht möglich, daß die Regreßnahme infolge eingetretener Insolvenz der Vormänner unmöglich wird.

Bestritten ist die Frage, ob der Ehrenakzeptant den Vormännern des Honoraten haftet. Verneint wird dies von

---

[2]) corp. jur. c. Einl. Kap. V § 3.
[3]) Kap. VII § 15, Kap. XII § 4.

Bernstein,[4]) Staub,[5]) Volkmar u. Löwy,[6]) Grünhut[7]) und Lehmann,[8]) meines Erachtens mit vollem Recht, denn die Intervention ist für diese Vormänner ohne Rechtsbelang, da der Intervenient mit ihnen in keinerlei Rechtsbeziehung steht.

Von Bernstein,[9]) Lehmann[10]) und Staub[11]) wird die Ansicht vertreten, daß der Intervenient neben dem Honoraten auch dessen Nachmännern ersatzpflichtig werde. Dieser Auffassung ist meines Erachtens nicht beizustimmen, da die Nachmänner des Honoraten infolge der Ehrenannahme aus der Reihe der Wechselschuldner gemäß WO. Art. 61 gänzlich ausscheiden, also auch keinen Schaden erleiden können, wenn dem Honoraten der Protest nicht rechtzeitig übersandt wurde.

Die Haftung des Ehrenakzeptanten ist „keine wechselrechtliche, kein Anspruch aus dem Wechsel. Die Haftung entspringt aus den Unterlassungen des Ehrenakzeptanten und ist daher auch nicht im Wechselprozesse geltend zu machen".[12])

§ 17.

Die Verpflichtungen des Ehrenakzeptanten gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten.

Die Rechtsnatur des Ehrenakzeptes ist maßgebend für den Umfang der wechselmäßigen Verpflichtung des Ehrenakzeptanten. Da in der Literatur über den Rechtscharakter der Ehrenannahme, wie oben ausgeführt, Streit herrscht, bestehen auch hinsichtlich des Umfanges der Haftung verschiedene Ansichten.

---

[4]) S. 239 § 1, 2.

[5]) 6. Aufl. S. 161 Art. 58 Anm. 3.

[6]) S. 211.

[7]) Bd. 2 S. 491.

[8]) S. 526.

[9]) S. 239.

[10]) S. 526 Anm. 7.

[11]) 6. Aufl. S. 161 Art. 58 § 3.

[12]) Staub 6. Aufl. S. 161 Anm. 3; ebenso Bernstein S. 239 § 1, 2; Volkmar u. Löwy S. 211; Grünhut Bd. 2 S. 500; Lehmann S. 527 anderer Ansicht Staub 4. Aufl. Art. 58 § 3.

Die Vertreter der Akzeptstheorie, die das Ehrenakzept als subsidiäres Akzept ansehen, lassen den Ehrenakzeptanten nur für die Wechselsumme und alle durch das Notleiden des Wechsels entstandenen Kosten und Auslagen haften.

Wie wir gesehen haben, ist in dem Ehrenakzept die Übernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten zu erblicken. Als Regreßpflichtiger muß der Ehrenakzeptant gemäß WO. Art. 50 haften für:

1. die Wechselsumme,
2. 6 Proz. jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
3. die Protestkosten und andere Auslagen,
4. eine Provision von $^1/_3$ Proz.[1])

Die Haftung des Ehrenakzeptanten für die Provision wird bestritten unter Hinweis auf WO. Art. 65, meines Erachtens mit Unrecht, da in Art. 65 nur von dem bestimmten Fall die Rede ist, daß dem Ehrenakzeptanten deswegen eine Ehrenakzeptsprovision zugestanden wird, weil ihm die Inhaberprovision entgeht.

Grünhut, der den Ehrenakzeptanten einem Hauptwechselschuldner gleich erachtet, sowie der Staubsche Kommentar, der sich im Gegensatz zu den früheren Auflagen in seiner 6. Aufl. auf den Standpunkt der Wechselregreßschuldtheorie stellt, führen ihre Ansicht nicht konsequent durch. Beide lassen den Ehrenakzeptanten für Zinsen, nicht aber für Provision haften.[2]) Nach ihrer Auffassung muß der Ehrenakzeptant diese nur dann zahlen, wenn er die Honorierung des ihm binnen der Protestpflicht vorgelegten Wechsels unterlassen sollte.

Bestritten ist in der Literatur die Frage, ob der Ehrenakzeptant bei eigener Unsicherheit gemäß WO. Art. 29 Sicherheit leisten müsse. Ihre Beantwortung ist ebenfalls wieder von der Beurteilung der rechtlichen Natur des Ehrenakzeptes abhängig. Die Anhänger der Akzeptstheorie müssen dem Ehrenakzeptanten die Pflicht auferlegen, unter denselben Voraussetzungen wie ein ordentlicher Akzeptant gemäß WO. Art. 29 Sicherheit zu bestellen. Die Vertreter der Wechselregreßschuldtheorie dagegen verneinen eine

---

[1]) Ebenso Bernstein S. 243; Volkmar u. Löwy S. 199.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 491; Staub 6. Aufl. S. 163 Anm. 3.

derartige Verpflichtung, da von einem Regreßschuldner, wenn er unsicher wird, Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.

Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.[3]) Das Gesetz verlangt vom Inhaber nur, daß er dem Ehrenakzeptanten den Wechsel präsentiert. Obgleich aber der Wechselinhaber den Erfolg oder Nichterfolg nicht durch Protest feststellen zu lassen braucht, besteht doch ein mittelbarer Zwang[4]) hierzu, indem der Inhaber gemäß WO. Art. 62 Satz 2 im Falle der Unterlassung, wenn auch nicht seiner Rechte gegen den Ehrenakzeptanten, so doch des Regresses gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verlustig gehen würde.

Die Verpflichtungen des Ehrenakzeptanten enden — abgesehen von dem Endigungsgrund (WO. Art. 60 Satz 2) sowie der Zahlung der Wechselhauptschuld — durch Verjährung, wobei in der Literatur Streit über deren Dauer herrscht. Sie beträgt für diejenigen, die sich auf den Standpunkt der Regreßschuldtheorie stellen, gemäß WO. Art. 78 drei bezw. sechs oder achtzehn Monate, je nachdem, in welchem Lande der Wechsel zahlbar ist. Die Anhänger der Akzeptstheorie dagegen entheben den Ehrenakzeptanten erst nach drei Jahren seiner Verpflichtung, indem sie die gegen den ordentlichen Akzeptanten laufende Frist zugrunde legen.[5])

Diese Fristen beginnen für den Wechselinhaber mit dem Tage der Protesterhebung. Kommt ein anderer Nachmann des Honoraten in Frage, so fängt die Verjährung mit dem Tage der Zahlung an, wenn der Indossant gezahlt hat, ohne daß vorher gegen ihn eine Wechselklage erhoben worden ist, sonst mit dem Tage der Klagezustellung. Die Frist beginnt gemäß Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 11 S. 48) erst mit dem der Protesterhebung usw. folgenden Tage.

Eine besondere, von ihm aber nicht begründete Ansicht vertritt Lehmann,[6]) wonach der Anspruch gegen den Ehrenakzep-

[3]) WO. Art. 62 Satz 2.
[4]) Bernstein S. 244; Staub 6. Aufl. S. 163 Anm. 4.
[5]) Lehmann S. 574.
[6]) Lehmann S. 574.

tanten sogleich mit Ablauf der Protestfrist erlöschen soll, ohne daß es des Hinzukommens einer Verjährungsfrist bedürfte.

Kann gegen den Ehrenakzeptanten nach Amortisation des Wechsels auf Grund des Ausschlußurteils vorgegangen werden?

Die Frage ist sehr streitig.

Bejaht wird sie von Staub,[7] v. Canstein,[8] Grünhut,[9] Dernburg,[10] Cosack[11] und Reichsgericht,[12] verneint von Thöl,[13] Rehbein,[14] Volkmar und Löwy,[15] Lehmann,[16] Bernstein[17] u. a. m.

Da nach der von uns vertretenen Anschauung der Ehrenakzeptant als Regreßschuldner aufgefaßt wird, so geht die Frage dahin: Kann auf Grund des Ausschlußurteiles gegen die Regreßverpflichteten vorgegangen werden?

Die Anhänger der verneinenden Auffassung stützen sich auf WO. Art. 54 u. 73. Nach dem letzteren kann der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels nach Einleitung des Amortisationsverfahrens vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. Art. 73 gewährt dem Extrahenten somit nur Rechte für das schwebende Amortisationsverfahren. Für das durchgeführte Aufgebotsverfahren findet sich in der Wechselordnung keine Vorschrift. Man darf aber nicht aus dem Umstand, daß nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, aber vor dessen Beendigung lediglich dem Akzeptanten gegenüber bestimmte Rechte

---

[7] 6. Aufl. S. 190 Anm. 19.
[8] § 14.
[9] Bd. 2 § 109 Anm. 20.
[10] Bd. 2 § 280 Anm. 8.
[11] § 51 I, 2.
[12] Bd. 49 S. 132.
[13] § 177.
[14] 8. Aufl. S. 98 Anm. 2.
[15] S. 256.
[16] S. 586.
[17] S. 277.

geltend gemacht werden können, den Schluß ziehen, daß auch nach Beendigung des Verfahrens nur der Akzeptant in Anspruch genommen werden kann.

Gemäß WO. Art. 54 ist der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels Zahlung zu leisten verbunden. Dieser Artikel trifft aber nur für die im allgemeinen in Betracht kommenden Fälle Sorge,[18]) in denen der Wechsel vorhanden ist. Ebenso ist gemäß WO. Art. 39 für den Regelfall bestimmt, daß der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Der Ausnahmefall, in welchem der Wechsel in Verlust geraten und amortisiert worden ist, findet dagegen in ZPO. § 1018 für alle Wechselverbindlichkeiten seine Regelung. Falls man diese Ansicht nicht billigen sollte, wäre es nicht erklärlich, wie man im Hinblick auf WO. Art. 39 dem Extrahenten des Ausschlußurteils auch nur gegen den Akzeptanten Rechte zugestehen könne; denn in WO. Art. 73 erlangt der Extrahent nur Rechte für das schwebende Amortisationsverfahren. Da sich in der Wechselordnung über die Rechtsfolgen nach der Amortisation keine Bestimmungen vorfinden, so muß hier ZPO. § 1018 Abs. 1 eingreifen. Dieser Paragraph gewährt die Rechte aus der Urkunde auf Grund des Ausschlußurteils gegen alle Kategorien von Wechselverpflichteten ohne Unterschied, also auch gegen die Regreßschuldner.

§ 18.

Die Rechte des Ehrenakzeptanten.

Durch die Ehrenannahme entstehen für den Intervenienten nur Pflichten; Rechte erlangt er — abgesehen vom Fall WO. Art. 65 — erst durch die Ehrenzahlung. Das Verhältnis zwischen dem Intervenienten nach erfolgter Ehrenannahme und dem Honoraten regelt sich nicht nach wechselrechtlichen, sondern bürgerlichen Rechtssätzen, wobei entweder die Bestimmungen über mandat oder negotiorum gestio zur Anwendung gelangen.[1])

[18]) vgl. hierzu und zu der folgenden Ausführung Staub 6. Aufl. S. 191, 192.

[1]) Bernstein S. 239, 240; Staub 6. Aufl. S. 161 Anm. 4.

Durch die Ehrenzahlung erlangt der Intervenient gemäß WO. Art. 63 Satz 2 gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten das Recht auf Zahlung der Regreßsumme. Gemäß Art. 50 u. 52 kann er die Wechselsumme nebst 6 Proz. Zinsen seit dem Verfalltage, die Protestkosten einschließlich derjenigen des Interventionsprotestes sowie alle sonstigen Auslagen und $^1/_3$ Proz. Provision verlangen. Hierzu kommt noch ein etwaiger Kursaufschlag gemäß WO. Art. 50 Abs. 2 und Art. 52.[2])

Dieses Recht des Intervenienten ist ein selbständiges, d. h. dem Ehrenzahler können nicht Einwendungen gegen den bezahlten Inhaber entgegengehalten werden. Die Rechte aus WO. Art. 50 darf der Ehrenzahler selbständig kraft Gesetzes — nicht als Rechtsnachfolger des Inhabers — aus dem Wechsel geltend machen. Abweichend hiervon ist die Ansicht Lehmanns,[3]) nach der das Gesetz dem Ehrenzahler nur das Recht auf die Summe gewähren wolle, die der Inhaber verlangen könnte, wenn weder Ehrenzahlung erfolgt wäre, noch gegen den Ehrenzahler ein Protest mangels Zahlung erforderlich gewesen wäre.

Der Ehrenakzeptant kann den Regreßanspruch aber nur dann gegen den Honoraten und alle dessen Vormänner geltend machen wenn sich kein besser als er berechtigter Intervenient zur Zahlung erboten hat und dies aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist Denn nach WO. Art. 64 Satz 1 gebührt unter mehreren, die sich zur Ehrenzahlung erbieten, demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Leistet der Intervenient dennoch Zahlung, so verliert er den Regreß gegen diejenigen, die durch die Zahlung des andern befreit worden wären. Dieser Rechtsverlust entsteht aber nur durch ein Zahlungsangebot, das aus dem Wechsel oder aus dem Protest ersichtlich ist, während sonstige Kenntnis belanglos ist.

Wie bereits am Anfang dieses Paragraphen angedeutet wurde, ist das einzige Recht, das der Intervenient bereits durch die Ehrenannahme erlangt, in WO. Art. 65 festgelegt, der lautet:

---

[2]) Volkmar u. Löwy S. 224 ff.; vgl. auch Bernstein S. 254; Staub 6. Aufl. S. 169 Anm. 8.

[3]) S. 569.

„Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Proz. zu verlangen".

Die Fassung des Gesetzes „der Bezogene oder ein anderer Intervenient" haben zu verschiedener Auffassung Anlaß gegeben.

Nach Staubs[4]) Ansicht ergebe die Wortfassung sowie die Stellung des Artikels inmitten des Abschnitts von der Ehrenzahlung, daß diese Provisionspflicht ein spezifisches Annexum der Ehrenzahlung sei. Hieraus folge, daß der Bezogene nur dann dem Ehrenakzeptanten provisionspflichtig sei, wenn er als Intervenient zahle, dagegen falle ihm die Provision nicht zur Last, wenn er als einfacher Trassat, nicht zu Ehren eines Regreßpflichtigen zahle.

Bernstein[5]) wendet hiergegen ein, daß, falls der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt Staubs gestellt habe, es überflüssig gewesen sei, den Trassaten, der doch in diesem Falle in dem Intervenienten nicht inbegriffen wäre, noch besonders anzuführen. Wenn neben dem Bezogenen ein anderer Intervenient aufgeführt werde, so sei hierbei von dem „anderen" Intervenienten im Gegensatz zum provisionsberechtigten Ehrenakzeptanten die Rede. Die Stellung des Artikels rechtfertige sich aus dem Grunde, weil der mitangeführte Fall der Zahlung des Bezogenen der verschwindend seltene Ausnahmefall, die Ehrenzahlung des Intervenienten der Hauptfall sei. Dieser Auffassung ist m. E. voll beizustimmen.

Ist der dem Ehrenakzeptanten zustehende Anspruch ein wechselmäßiger?

Die Frage ist im Gegensatz zu Dernburg[6]) mit Bernstein[7]) und Staub[8]) zu bejahen, da der Anspruch aus der Ehrenannahme, also aus einer wechselmäßigen Verpflichtung, entspringt und somit ein reiner Anspruch aus dem Wechsel im Sinne der Wechselordnung ist.

---

[4]) 6. Aufl. S. 171 Art. 65 zu Anm. 2.
[5]) S. 257.
[6]) Bd. 2 § 276 Anm. 11.
[7]) S. 257.
[8]) 6. Aufl. S. 172 Anm. 5.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.